

Allianz European Pension Investments

Société d'Investissement à Capital Variable

Verkaufsprospekt 16. April 2026

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Hinweise

Der Verwaltungsrat der Allianz European Pension Investments SICAV (nachfolgend „Gesellschaft“) hat alle vertretbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die hier gemachten Angaben wahrheitsgemäß und zutreffend sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden im Glossar erläutert (siehe „Anhang I“).

Der Wert der Anteile eines Teilfonds und ihr Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und u. U. erhalten Sie als Anleger den in einen Teilfonds investierten Betrag nicht zurück. Vor einer Anlage in einen Teilfonds müssen Sie deshalb die damit verbundenen Risiken in Betracht ziehen (siehe Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“).

Die Gesellschaft wurde gemäß der modifizierten OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gegründet und fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen („Gesetz“). Der Verwaltungsrat empfiehlt, Anteile entsprechend dieser modifizierten OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben. Die Gesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes eingetragen. Diese Eintragung verpflichtet die Luxemburger Aufsichtsbehörde jedoch nicht, die Angemessenheit und Richtigkeit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände zu genehmigen oder abzulehnen. Jede gegensätzliche Darstellung ist nicht gestattet und ungesetzlich.

Insbesondere die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der jeweilige Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung der Gesellschaft sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften und bei den Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Es wird angenommen, dass Anteile an der Gesellschaft auf Grundlage der Informationen dieses Verkaufsprospekts und der zusätzlichen Unterlagen, einschließlich Informationsblättern sowie der aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte, denen auch die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds/Anteilklassen zu entnehmen ist, erworben werden. Anleger sollten sich über die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Devisenkontrollbestimmungen sowie über die steuerlichen Vorschriften der Länder informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben. Niemand ist dazu berechtigt, andere als in diesem Verkaufsprospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthaltene Informationen oder Angaben über die Gesellschaft zu verbreiten. Basiert der Erwerb von Anteilen auf Aussagen oder Darstellungen, die weder in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, noch mit seinen Angaben und Darstellungen übereinstimmen, so liegt das daraus entstehende Risiko allein beim Anleger.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen für eine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung zur Zeichnung nicht rechtmäßig ist oder in dem die auffordernde Person nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch gilt der Verkaufsprospekt nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung für Personen, gegenüber denen es ungesetzlich ist, dieses Angebot zu unterbreiten bzw. diese Aufforderung abzugeben.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur gem. Artikel 181 des Gesetzes und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“). In Übereinstimmung mit der Satzung kann die Gesellschaft Anteile an jedem Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein Sondervermögen gebildet und gemäß des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds

investiert. Die Anleger haben die Auswahl, welcher Teilfonds ihrer gewünschten Anlagepolitik, speziellen Risikobereitschaft, Ertragserwartung sowie Anlagestreuungserfordernissen entspricht.

Die gemäß den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts ausgegebenen Anteile beziehen sich auf jeden Teilfonds sowie jede Anteilklasse jedes Teilfonds. Anteile werden zu einem auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil berechneten Preis unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten und Gebühren ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Anteilklassen in einem Teilfonds oder jederzeit weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele und Anlagepolitik ähnlich denen der bereits existierenden Teilfonds sind oder von diesen abweichen. Bei Auflage neuer Teilfonds wird der Prospekt entsprechend ergänzt.

Dieser Prospekt wird möglicherweise in andere Sprachen übersetzt. Im Falle von Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung des übersetzten Textes ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Gesellschaft ist und wird in den USA nicht gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act) in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind und werden in den USA nicht gemäß dem Wertpapiergesetz von 1933 (Securities Act) in seiner gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die im Rahmen dieses Angebotes zur Verfügung gestellten Anteile der Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder zu deren Gunsten, wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt, direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag einer US-Person beantragen noch Anteile mit der Absicht erwerben, diese an US-Personen weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann in den USA eine Quellensteuer erhoben werden oder eine steuerliche Anzeigepflicht entstehen.

Inhalt

Überblick.....	5	Hinweis für Anleger in der Republik Österreich.....	47
Anlageziele und -politik	6	Hinweis für Anleger in der Schweiz.....	47
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	6	Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich	49
Ertragsausgleichsverfahren	7	Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft ...	51
Allgemeine Risikofaktoren	7	Mitglieder des Verwaltungsrats:.....	51
Interessenkonflikte.....	15	Verwaltungsgesellschaft:	51
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken	16	OGA-Verwaltung / OGA-Verwaltungsstelle	53
Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	20	Aufsichtsbehörde.....	55
Befugnis zur Stornierung eines Kaufauftrags, wenn keine Abwicklung erfolgt	22	Verwahrstelle.....	55
Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	22	Vertriebsgesellschaften	58
Zwangsweise Rücknahme von Anteilen.....	23	Zahl- und Informationsstellen.....	59
Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	24	Allgemeine Informationen über die Gesellschaft	59
Auswahl und Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools	26	Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber	60
Börsenzulassung	29	Besondere Informationen über die Gesellschaft	60
Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.....	30	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	65
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.....	32	Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds / Anteilklassen	66
Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch.....	35	Verfügbare Unterlagen	67
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	36	Benchmark-Verordnung	67
Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen	36	Anhang I: Glossar	68
Vergütungspolitik.....	41	Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen.....	75
Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen	42	Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten ..	86
Besteuerung.....	43	Anhang IV: Struktur der Anteilklassen.....	94
Quellensteuer und Auskunfterteilung in den USA gemäß FATCA	45	Anhang V: Weitere von der Verwaltungs-gesellschaft verwaltete Investmentfonds nach luxemburgischem Gesetz	95
Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	45	Anhang VI: Teilfonds, die gemäß der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet werden, sowie spezifische Informationen, die gemäß Taxonomieverordnung offenzulegen sind	96
		Anhang VII: Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds.....	98

Anmerkung: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischen Originaltexts. Im Falle von Abweichungen ist das englische Original maßgebend.

Überblick

Struktur

Die Allianz European Pension Investments wurde als eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht gegründet (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV).

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und bietet als solcher seinen Anlegern die Möglichkeit, in eine Auswahl verschiedener Teilfonds zu investieren. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenständen, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eine gesonderte Einheit behandelt. Auch im Verhältnis zu Dritten decken - abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches - die Aktiva eines bestimmten Teilfonds nur die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Anlageauswahl

Anleger können aus den folgenden Teilfonds wählen:

Name des Teilfonds	Fondsmanager	Anlageziel ¹⁾	Anlageschwerpunkte ¹⁾	Ausgewählte LMTs
Allianz Strategy 15	AllianzGI (einschließlich seiner Niederlassung in Italien)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Einklang mit den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagepolitik.	Rücknahmefenster Swing Pricing
Allianz Strategy 50	AllianzGI (einschließlich seiner Niederlassung in Italien)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Einklang mit den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagepolitik.	Rücknahmefenster Swing Pricing
Allianz Strategy 75	AllianzGI (einschließlich seiner Niederlassung in Italien)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Einklang mit den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagepolitik.	Rücknahmefenster Swing Pricing

¹⁾ Die obige Beschreibung der Anlageziele und Anlageschwerpunkte enthält nicht alle relevanten Informationen, sondern dient nur dazu, einen ersten Überblick zu geben.

Eine detaillierte Darstellung der Anlageziele und -schwerpunkte kann den Informationsblättern der einzelnen Teilfonds entnommen werden.

Anlageziele und -politik

Die Anlageziele und -politik eines Teilfonds werden in dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds unter Einbeziehung der Anhänge II und III definiert.

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in Anhang II aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds eine weitere Einschränkung vorgesehen sein kann.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls dem Anhang II zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - Ausnahmen von in Anhang II festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe des Anhangs II ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt.

Hinsichtlich der Teilfonds können nach Maßgabe des Anhangs III Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und -politiken aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Die Gesellschaft wird das jeweilige Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in die zulässigen Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung eines Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den entsprechenden Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik eines Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für jeden Teilfonds können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden.

Die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge werden ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für ausschüttende Anteile vor, dass nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann auch beschlossen werden, realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes auszuschütten. Die Gesellschaft kann - vorbehaltlich eines entgegenstehenden Beschlusses der Hauptversammlung - Zwischenausschüttungen festsetzen, die in der Regel jährlich am 15. Dezember ausgezahlt werden; weitere Zwischenausschüttungen sind möglich. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt sich der Auszahlungstermin auf den nächsten Geschäftstag. Die Ertragsverwendung und insbesondere eine ggf. erfolgende endgültige Ausschüttung werden für jede Anteilklasse durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, ggf. auch abweichend von der Regel der Ausschüttung.

Der Anspruch auf Ausschüttungen verfällt und diese fallen erneut der jeweiligen Anteilklasse zu, falls der Anspruch nicht innerhalb von fünf Jahren nach seiner Fälligkeit geltend gemacht wurde. Auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft erklärt und zugunsten des Berechtigten bereitgestellt wurden, werden keine Zinsen berechnet.

Thesaurierende Anteile behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus Wertpapierleihgeschäften und -pensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben ein und legen sie erneut an. Daher sind Auszahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs und ggf. auch abweichend von der Regel der Thesaurierung - zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen oder durch Ausgabe von Anteilen vorgenommen werden bzw. der Verwaltungsrat zu einem solchen Beschluss ermächtigt wird.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,- fallen würde.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Anteilklassen der Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert eines Teilfondsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Allgemeine Risikofaktoren

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögensgegenstände des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren und die allgemeine Konjunkturentwicklung zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Das mit Sektor- und Themenfonds verbundene Risiko

Das Anlageuniversum von Fonds, die auf einzelne Sektoren oder Themen ausgerichtet sind, ist beschränkt, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor bzw. das jeweilige Thema ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Fonds erworbener Wertpapiere verstärken. Darüber hinaus können Sektor- und Themenfonds Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Anteil des jeweiligen Sektors und/oder Themas verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes, die den jeweiligen Sektor bzw. das jeweilige Thema abbilden, abweicht.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Teilfondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert eines Teilfonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs der Teilfonds bestehen nicht, es sei denn, im jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Teilfonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. In dem Fall einer Fonds-,

Teilfonds- oder Anteilklassenauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Gesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, Teilfonds oder Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkaufl), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlages beim gehaltenen Teilfonds oder in Form eines Ausgabeaufgelds für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten, im Einklang mit den in Anhang III, Nr. 6 beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung, jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko

Teilfonds, die eine bestimmte Strategie für nachhaltige Anlagen verfolgen, wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte (interne/externe) Ratingbewertungen an, die die Anlageperformance eines Teilfonds beeinträchtigen können. Die Anlageperformance eines Teilfonds kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt und/oder beeinflusst werden, da die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie dazu führen kann, dass auf Chancen zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird, die ansonsten vorteilhaft sein könnten, bzw. dass Wertpapiere aufgrund ihrer Eigenschaften verkauft werden, wenn dies eventuell nachteilig ist. Teilfonds, die eine Nachhaltigkeitsstrategie anwenden, können einen oder mehrere verschiedene Drittanbieter von Researchdaten und/oder interne Analysen heranziehen, und es kann zu Unterschieden in der Art und Weise kommen, auf die verschiedene Teilfonds bestimmte Kriterien anwenden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Emittenten auf der Grundlage von Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern von Researchdaten geliefert werden, sowie von internen Analysen, die eventuell subjektiv, unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein können. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch oder subjektiv beurteilt wird. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Investmentmanager eines Teilfonds die sich aus dem Research ergebenden maßgeblichen Kriterien nicht richtig anwendet oder dass ein Teilfonds, der eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die maßgeblichen Kriterien der jeweiligen nachhaltigen Anlagestrategie nicht erfüllen. Es fehlt eine standardisierte Taxonomie für nachhaltige Anlagen.

Darüber hinaus konzentrieren sich Teilfonds, die eine spezifische nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, auf nachhaltige Anlagen und haben ein beschränktes/reduziertes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das Thema ist, in das ein Teilfonds zu investieren beabsichtigt (z. B. SDGs oder andere vergleichbare gesellschaftliche Ziele), desto stärker ist das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Teilfonds erworbener Wertpapiere verstärken. Der Teilfonds ist wahrscheinlich volatiliter als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen auf diese Anlagen. Darüber hinaus können Teilfonds, die eine bestimmte nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, vorbehaltlich der jeweiligen Strategie Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Teil des jeweiligen SDG oder des jeweiligen vergleichbaren gesellschaftlichen Ziels verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes abweicht, die das jeweilige SDG oder das jeweilige vergleichbare gesellschaftliche Ziel widerspiegeln. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können einer Verlagerung des Anlagestils ausgesetzt sein, so dass sie im Nachgang der Anlage durch einen Teilfonds nicht mehr dessen Anlagekriterien erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager muss diese Wertpapiere gegebenenfalls veräußern, wenn dies eventuell nachteilig ist. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten. Das Research zeigt systematisch, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich als emittentenspezifische, extreme Verlustrisiken äußern können. Diese emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse treten in der Regel mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können aber große finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken

können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operatives Risiko

Die Gesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das zum Beispiel aus unzulänglichen internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder einem Systemausfall bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle oder externen Dritten resultieren kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken und somit auch den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital beeinträchtigen.

Rechtliches Risiko

Rechtliche Risiken können zu einem Verlustrisiko führen, wenn es zu einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift kommt oder ein Vertrag nicht durchgesetzt werden kann. Im Falle von besicherten Transaktionen besteht das Risiko, dass das entsprechende Insolvenzrecht eine Frist auferlegen kann, die den Sicherheitennehmer daran hindert, die Sicherheiten zu liquidieren, selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung korrekt eingerichtet wurde.

Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Satzung, die Anlagepolitiken der (Teil-)Fonds sowie die sonstigen Grundlagen der (Teil-)Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme (Teil-)Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen (Teil-)Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen

Anteilklassen eines Teilfonds werden haftungsrechtlich untereinander nicht als eine gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten decken die einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnenden Aktiva nicht nur allein die Schulden und Verbindlichkeiten, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind. Wenn die Aktiva einer bestimmten Anteilklasse nicht ausreichen sollten, die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten (z. B. bei ggf. vorhandenen währungsgesicherten Anteilklassen, Verbindlichkeiten aus den anteilklassenspezifischen Währungssicherungsgeschäften) zu decken, können sich aus diesem Grunde diese Verbindlichkeiten wertmindernd auf andere Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken.

Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können vom (Teil-)Fonds gehaltene Vermögensgegenstände jetzt oder in der Zukunft von Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Einbehaltungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Erlöse oder Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der Restrukturierung des (Teil-)Fondsvermögens, der Restrukturierung des (Teil-)Fondsvermögens ohne Cashflow-Einsatz, Gebühren im Zusammenhang mit Abrechnungen und vom (Teil-)Fonds erhaltenen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen. Bestimmte Steuern oder Abgaben, beispielsweise alle gemäß FATCA erhobenen Abgaben, können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene

Ausgaben von Anteilen können auf (Teil-)Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen auf (Teil-)Fondsebene zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige

Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des (Teil-)Fonds -nennenswert beeinträchtigen können.

Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im (Teil-)Fondskapital/Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das (Teil-)Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Teilfondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des (Teil-)Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Gesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.

Risiko in Verbindung mit der Entgegennahme von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann Sicherheiten erhalten, z. B. für OTC-Derivate. Derivate können im Wert steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur investieren. Das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, kann jedoch ausfallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann negativ sein. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder investierten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei die Gesellschaft jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags einzulösen. Daher kann die Gesellschaft gezwungen sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und auf diese Weise die durch die Hinterlegung oder Investition von Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices

Wird in verzinsliche Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung von Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices abhängen, oder mittels Techniken und Instrumenten gemäß Anhang III, die sich auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures über Indices in Warentermingeschäfte, Edelmetalle und Rohstoffe), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle

und Warentermingeschäfte zusammenhängen. Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der Einzelbestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten beruhend ermittelt werden und sich dies zum Nachteil eines Teilfonds auswirkt.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Teilfonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Teilfonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Teilfonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Pauschalvergütungen, Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Teilfonds.

Spezifische Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate), der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals.

ABS bzw. MBS können entweder von einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft (Zweckgesellschaft) oder unter Verzicht auf eine solche Zweckgesellschaft emittiert werden. Zur Begebung von ABS bzw. MBS genutzte Zweckgesellschaften betreiben regelmäßig kein über die Begebung von ABS bzw. MBS hinausgehendes weiteres Geschäft; der dem ABS bzw. MBS zugrunde liegende Pool von zudem oftmals nicht fungiblen Vermögensgegenständen stellt in der Regel das einzige Vermögen der Zweckgesellschaft bzw. das einzige Vermögen, aus dem die ABS bzw. MBS bedient werden sollen, dar. Bei Emission von ABS bzw. MBS unter Verzicht auf eine Zweckgesellschaft besteht das Risiko, dass die Haftung des Emittenten auf die im Pool zusammengefassten Vermögensgegenstände beschränkt ist. Für die in dem Pool zusammengefassten Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko zu nennen.

Sowohl bei der Begebung von ABS bzw. MBS durch eine Zweckgesellschaft als auch bei Begebung unter Verzicht auf eine solche Gesellschaft bestehen bezogen auf das Investitionsinstrument ABS und MBS die weiteren allgemeinen Risiken einer Anlage in Renten und Derivaten, insbesondere das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko.

Steuerliche Risiken aus Absicherungsgeschäften für Großanleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuern auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen aktienähnlichen Genussrechten, die der Anleger ursprünglich erhält, nicht gegebenenfalls ganz oder teilweise nicht anrechenbar oder erstattungsfähig sind. Die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe anzurechnen oder zu erstatten, wenn der Anleger (i) innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach Fälligkeit der Anlageerträge (insgesamt 91 Tage) 45 Tage lang ununterbrochen deutsche Aktien und deutsche aktienähnliche Genussrechte hält und (ii) während dieses gesamten Zeitraums von 45 Tagen ununterbrochen mindestens 70 % des Risikos einer Wertminderung der Anteile oder Genussrechte trägt (sogenannte „45-Tage-Regel“). Darüber hinaus darf es keine Verpflichtung geben, die Kapitalertragsteuer zum Zweck der Verrechnung der Kapitalertragsteuer direkt oder indirekt an eine andere Person zu zahlen (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte). Daher können Absicherungs- oder Termingeschäfte, die das Risiko aus deutschen Aktien oder aktienähnlichen Genussrechten direkt oder indirekt absichern, nachteilige Auswirkungen haben. Absicherungsgeschäfte auf Wert- und Preisindizes werden als indirekte Absicherungen erachtet. Soweit der Fonds als nahestehendes Unternehmen des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte eingeht, können solche Geschäfte dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger daher die 45-Tage-Regel nicht einhält.

Im Falle des Wegfalls der Kapitalertragsteuer auf die ursprünglich vom Anleger erzielten entsprechenden Erträge können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass sie dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt zahlen muss.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Das Verwahrrisiko kann sowohl für Vermögenswerte als auch für Sicherheiten gelten.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögensgegenstände, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände sinkt.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Investmentmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Investmentmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Teilfonds gerät.

Alle Parteien haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der OGA-Verwaltungsvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend Benannten Transaktionen mit den Teilfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchführen, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag dieser Teilfonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse der Teilfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für die Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Investmentmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang III, insbesondere Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für die Teilfonds zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Teilfonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Teilfonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann aufgrund von Marktbedingungen oder gesetzlichen Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Die Gesellschaft kann eine Reihe unterschiedlicher Derivate einsetzen, die auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert werden können. Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind, erwerben. Derivaten liegen Basiswerte zugrunde, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II Nr. 1 genannten zulässigen Instrumente oder Finanzindices, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamttrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in Anhang II Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Nachstehend sind einige nicht abschließende Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die die Teilfonds und gegebenenfalls ihre Anteilklassen nach Maßgabe der von einem Teilfonds angewendeten Anlagepolitik einsetzen können:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder glattzustellen. Für dieses Recht wird eine Optionsprämie gezahlt, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder glattzustellen.

Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Weder die Beträge des Basiswerts noch der Erfüllungstag des Kontrakts können geändert werden. Futures-Geschäfte werden über Broker durchgeführt, die die Umsetzung für das Portfolio des jeweiligen Teilfonds übernehmen und/oder die Kontrakte für das Portfolio des Teilfonds an der Börse abwickeln. Für Futures-Kontrakte gelten Margenbestimmungen. Zum Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs wird die Einschussmarge über den Clearing-Broker an die Börse überwiesen. Wenn der Preis des Kontrakts mit dem Preis des Basiswerts steigt

oder fällt, wird über einen Clearing-Broker eine Schwankungsmarge vom Portfolio des Teilfonds gestellt oder bezogen.

Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (Aktienindex-Futures) werden sowohl zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt. Ein Aktienindex-Future ist ein Futures-Kontrakt, dessen zugrunde liegendes Instrument ein Aktienindex ist. Der Marktwert eines Index-Futures steigt und fällt in der Regel im Verhältnis zum zugrunde liegenden Index. Der Preis eines Index-Futures steigt allgemein, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Futures-Kontrakte auf Zinssätze und Währungen werden verwendet, um das Zins- oder Währungsengagement gegenüber einem bestimmten Markt zu erhöhen oder zu vermindern. Der Kauf von Zins- oder Währungs-Futures bietet dem jeweiligen Teilfonds ein Zinsengagement gegenüber den Zinsen auf die Staatsanleihen eines bestimmten Landes oder Währungsraums (z. B. der Eurozone). Der Verkauf eines Futures-Kontrakts vermindert das Zins- oder Währungsengagement in gleicher Weise. Futures-Kontrakte werden gelegentlich vom jeweiligen Teilfonds in Kombination mit anderen Wertpapieren verwendet. Indem der jeweilige Teilfonds beispielsweise Unternehmensanleihen kauft und eine durationsgewichtete Menge anderer Anleihen-Futures-Kontrakte gegen diese Käufe verkauft, kann er sich Bewegungen an den Kreditspreads zunutze machen, ohne ein Zinsrisiko gegenüber dem jeweiligen Markt eingehen zu müssen.

Termingeschäfte/Terminkontrakt

Ein Termingeschäft (auch als „Terminkontrakt“ bezeichnet) ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien befugt bzw. verpflichtet, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt anzunehmen bzw. anzudienen oder einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Allgemeinen ist nur ein Bruchteil des Kontraktvolumens unmittelbar zu zahlen (Einschusszahlung).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Portfoliomanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Ein Swap ist ein Tauschgeschäft, bei dem die Vertragsparteien die Referenzwerte tauschen, die dem Geschäft zugrunde liegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie insbesondere Zinsswaps, Devisenswaps, Swaps auf den Aktien-, Renten- oder Geldmarkt sowie Credit Default Swaps im Auftrag von Teilfonds eingehen. Die von der Gesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nennwert berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos eines Kreditausfalls auf eine andere Partei ermöglichen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, ist der Vertragspartner in der Regel zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet. Der Verkäufer des Credit Default Swap zahlt dem Vertragspartner eine Prämie dafür, dass er das Kreditausfallrisiko übernimmt.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl mit Derivaten handeln, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, als auch Over-the-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) eingehen. Bei OTC-Transaktionen schließen die Kontrahenten direkte, nicht standardisierte Vereinbarungen, die einzeln ausgehandelt werden und denen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unterliegen. OTC-Derivate weisen oft nur begrenzte Liquidität auf und können relativ starken Kursschwankungen ausgesetzt sein.

TBA-Derivate

TBA-Derivate sind Terminkontrakte auf einen generischen Hypothekenpool. Im Allgemeinen werden die spezifischen Hypothekenpools angekündigt und zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Lieferdatum zugeteilt. Die allgemeinen Merkmale dieses Hypothekenpools sind festgelegt (z. B. Emittent, Laufzeit, Kupon, Preis, Vorrangigkeit und/oder Abwicklungsdatum), aber die genauen Wertpapiere, die an den Käufer zu liefern sind, werden im Allgemeinen zwei Tage vor der Lieferung und nicht zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschäfts festgelegt.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Teilfondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand eines Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Teilfonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der Teilfonds nicht mehr an einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands partizipieren kann.

Beim Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des Basiswerts ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche, auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Investitionen in Derivate sind mit besonderen Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass sich eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die abhängig vom jeweiligen Derivat auch theoretisch unbegrenzt sein können. Die Risiken beziehen sich hauptsächlich auf das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Kontrahentenrisiko. Diesbezüglich ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen.
- Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate einerseits und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen andererseits oder die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert werden, deren Basiswerte nicht exakt den abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- Freiverkehrsmärkte (OTC) können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es daher eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen.

- Es besteht die Gefahr, dass die Basiswerte, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Bei Anlagen von Derivaten über Zertifikate bestehen darüber hinaus die zusätzlichen allgemeinen Risiken, die mit der Anlage in Zertifikaten verbunden sind. Ein Zertifikat verbrieft unter den Bedingungen, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Emittenten des Zertifikats ausführlich dargelegt sind, das Recht, dass der Emittent des Zertifikats die Zahlung eines Geldbetrags verlangen oder bestimmte Vermögenswerte am Abwicklungstag liefern kann. Ob und in welchem Umfang der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Leistungsanspruch hat, hängt von bestimmten Kriterien ab, z. B. von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Wertpapiers während der Laufzeit des Zertifikats oder seinem Preis an bestimmten Tagen. Zertifikate bergen als Anlageinstrument im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere Risiken, die hervorzuheben sind, sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden grundsätzlich nicht durch andere Vermögensgegenstände oder durch Garantien Dritter abgesichert.

Gegebenenfalls werden (1) bestimmte Techniken und Instrumente auf der Grundlage ihrer deltagewichteten Werte bilanziert, (2) marktgegenläufige Geschäfte so betrachtet, dass das Risiko auch dann reduziert wird, wenn Basiswerte und das Teilfondsvermögen nicht aufeinander abgestimmt sind.

Der Investmentmanager kann insbesondere zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Absicherung) und/oder zu Anlagezwecken direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzt, wenn durch den Investmentmanager gewährleistet ist, dass der Teilfonds seine in (i) dem Anlageziel eines Teilfonds und (ii) den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds festgelegten Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Risikoprofils eines Teilfonds führen.

Zu diesem Zweck werden die Techniken und Instrumente mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angesehen, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte der Teilfonds nicht genau aufeinander abgestimmt sind.

Im Falle eines effizienten Portfoliomanagements werden Techniken und Instrumente eingesetzt, wenn:

- a) sie kosteneffektiv sind,
- b) sie genutzt werden, um das Risiko oder die Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge bei einem Risikoniveau zu generieren, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den geltenden Regeln zur Risikostreuung entspricht,
- c) ihre Risiken durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- a) zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen,
- b) erhebliche Risiken zum Risikoprofil des Teilfonds hinzufügen.

Die Investmentmanager verfolgen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten stets einen risikokontrollierten Ansatz.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf keine (umgekehrten) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteile sind zur Zeichnung über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften und die Zahlstellen der Gesellschaft erhältlich.

Anteile sind in verschiedenen Anteilklassen erhältlich, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Anteile der einzelnen Teilfonds werden von der Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Anteile werden zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse einschließlich eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Ausgabeaufschlags ausgegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Bei der Ausgabe von Anteilen und die Berechnung des Zeichnungspreises können LMTs zur Anwendung gebracht werden.

Anteilkauaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem an diesem Bewertungstag festgestellten, aber noch nicht veröffentlichten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauaufträge werden mit dem - zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten - Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen derartige Kaufaufträge eingegangen sein müssen, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei der Abrechnungstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht veröffentlichten Ausgabepreis abgerechnet werden muss.

Wenn Anteilinhaber die Anteile über bestimmte Vertriebsgesellschaften zeichnen, können diese ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines von diesen benannten Bevollmächtigten registrieren lassen. Dementsprechend müssen auch in der Folgezeit alle Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge oder sonstigen Anweisungen über diese Vertriebsgesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Kauf von Anteilen einer Anteilklasse, deren Erwerb an bestimmte Bedingungen (z. B. den Status als institutioneller Anleger) gebunden ist, der Endanleger oder die Person, die diese Anteile auf Rechnung oder im Namen des Endanlegers erwirbt, im Voraus eine Erklärung zu unterzeichnen hat, aus der hervorgeht, dass die entsprechenden Bedingungen durch den Endanleger erfüllt werden. Die Formulierung der betreffenden Erklärung kann unter distributionoperations@allianzgi.com oder bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen eingeholt werden. Die Erklärung muss vor dem Kauf jeglicher Anteile an die im Text genannte Adresse geschickt werden und an dieser Adresse eingegangen sein.

Der Kaufpreis der Anteile ist derzeit

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ermittlung des Zeichnungspreises in der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse auf die von der Gesellschaft angegebenen Bankkonten vorzunehmen. Eventuell anfallende Bankgebühren gehen zulasten der Anteilinhaber. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Gehen Zeichnungsbeträge nicht unmittelbar ein oder kann über sie nicht frei verfügt werden, wird die Abwicklung der Zeichnung so lange zurückgestellt, bis die Zeichnungsbeträge frei verfügbar eingehen, sofern mit der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Der Kaufpreis wird normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilklasse gezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Kaufpreis in jeder frei konvertierbaren Währung gezahlt werden. Alle anfallenden Wechselgebühren und -kosten werden vom Anteilinhaber getragen.

Im Allgemeinen kann das Zeichnungsverfahren durch den Einsatz eines LMT durch die Verwaltungsgesellschaft beeinflusst oder geändert werden, was sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds auswirken kann, wie im Abschnitt „Auswahl und Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools“ dargelegt. Zudem kann abhängig von den jeweiligen depotführenden Stellen, Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen, die der Anteilinhaber zur Zeichnung seiner Anteile gewählt hat, das Zeichnungsverfahren unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Zeichnungsauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie entsprechende Kaufaufträge erteilen. Beim Erwerb über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Ausgabeaufschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere als die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Zeichners Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen unter der Bedingung ausgeben, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds entsprechen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Sacheinbringung von Vermögensgegenständen trägt der entsprechende Anleger.

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts behält die Gesellschaft sich vor, Zeichnungsaufträge ganz (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Zeichnungsauftrags) oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Zeichnungsbeträge oder der verbliebene Saldo normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung zurückerstattet, vorausgesetzt, dass die Anlagebeträge bereits eingegangen waren. Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Gesellschaft hat außerdem auch das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nach Maßgabe des Artikels 12 der Satzung von der Gesellschaft ausgesetzt wird, werden in keiner Klasse des Teilfonds Anteile ausgegeben. Während eines Zeitraums, in dem Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen ausgesetzt sind, werden keine Handelsaufträge bearbeitet. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ verwiesen.

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils während der Aussetzung – unwiderruflich. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden Zeichnungsaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet, es sei denn, sie wurden inzwischen zulässigerweise widerrufen.

Befugnis zur Stornierung eines Kaufauftrags, wenn keine Abwicklung erfolgt

Wenn der Kaufpreis nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann der entsprechende Zeichnungsauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren oder deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn bis zum Abrechnungszeitpunkt keine Abrechnung erfolgt ist, kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft rechtliche Schritte gegen den säumigen Investor oder dessen Vertriebsgesellschaft einleitet oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit der Anteilsbeteiligung des Investors an der Gesellschaft verrechnet. In jedem Fall verbleiben Transaktionsbestätigungen und zur Rückzahlung an den Investor vorgesehene Beträge unverzinst bei der Verwaltungsgesellschaft, bis die Überweisung eingegangen ist.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihnen gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds an jedem Bewertungstag verlangen. Anteile werden zum Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilklasse unter Berücksichtigung eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Rücknahmeabschlags zurückgenommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Preis. Bei der Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Rücknahmepreises können LMTs zur Anwendung gebracht werden.

Der Rücknahmeabschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben wollen, müssen bei den jeweiligen depotführenden Stellen, der Register- und Transferstelle, bei einer Vertriebsgesellschaft oder einer Zahl- und Informationsstelle einen vollständig ausgefüllten schriftlichen Rücknahmeantrag oder einen anderen schriftlichen Auftrag einreichen.

Bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahl- und Informationsstellen eingehende Rücknahmeaufträge werden im Namen der Anteilinhaber an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem an diesem Bewertungstag festgestellten, aber zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch nicht veröffentlichten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen ein Rücknahmeantrag bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei der Abrechnungstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht veröffentlichten Rücknahmepreis abgerechnet werden muss.

Der Rücknahmepreis ist

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach seiner Berechnung bzw. nach dem Erhalt des Rücknahmeantrags durch die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Zahlstellen oder die

Register- und Transferstelle auszuführen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretene Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per elektronischer Banküberweisung auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto. Für eine Banküberweisung berechnet die Gesellschaft normalerweise keine Überweisungsgebühren. Allerdings könnte die Bank des Anteilinhabers unter Umständen eine solche für die Entgegennahme der Zahlung berechnen. Der Rücknahmeerlös wird in der Regel in der Währung der betreffenden Anteilklasse ausbezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann er die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung erhalten. Alle anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der Anteilinhaber.

Das Rücknahmeverfahren kann (je nachdem, über welche depotführende Stelle, welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger die Rücknahme seiner Anteile abwickelt) unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Rücknahmeauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie Aufträge für Teilfonds erteilen. Bei der Anteilsrückgabe über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Rücknahmeabschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Anteilinhabers die Anteile eines Teilfonds gegen Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus dem Vermögen dieses Teilfonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Der Umfang und die Art der zu übertragenden Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen anderer Anleger bestimmt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds von der Gesellschaft laut Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ verwiesen.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Wenn die Anteilhaberschaft eines Anlegers nach Auffassung der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, diese Position eine Verletzung luxemburger Rechts oder eines anderen Rechts darstellt oder die Gesellschaft als Folge dieses Anteiligentums steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müsste, die sie ansonsten nicht erleiden würde (Artikel 10 der Satzung), darf die Gesellschaft, sofern sie erfährt, dass ein solcher Anleger („nichtberechtigte Person“) allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist, einen Anleger anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen. Sofern der Anleger dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Anleger alle von diesem Anleger gehaltenen Anteile nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen:

1. Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung („Kaufmitteilung“) an den Anleger bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile, entsprechend der Eintragung im Anteilregister; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Anteile, das Verfahren, nach dem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des

Erwerbers. Eine solche Mitteilung wird an den Anleger per Einschreiben an dessen letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Anleger ist hiermit verpflichtet, der Gesellschaft das Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate, die die Anteile entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, zukommen zu lassen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Anlegers an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Anteilen. Der Name des Anlegers wird aus dem Anteilregister gestrichen.

2. Der Preis, zu dem diese Anteile erworben werden („Kaufpreis“) entspricht einem Betrag, der auf der Grundlage des Anteilwerts der entsprechenden Anteilklasse an einem Bewertungstag, oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags, wie vom Verwaltungsrat festgelegt - unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge - bestimmt wird. Kaufpreis ist entweder der vor dem Datum der Kaufmitteilung berechnete Anteilwert oder der am Tag nach der Einreichung der (des) Anteilzertifikate(s) nächstfolgende berechnete Anteilwert, je nachdem, welcher von beiden der niedrigere ist, und jeweils unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge.
3. Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer an diesen Anteilen in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Kaufpreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Anteilen oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Anteilen, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Anleger nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der jeweiligen Anteilklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.
4. Die Ausübung der vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keiner Weise mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass das Eigentum an Anteilen unzureichend nachgewiesen worden sei oder das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorbenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Ein Anteilinhaber kann die von ihm gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds gegen Zahlung einer Umtauschgebühr ganz oder teilweise in Anteile der entsprechenden Anteilklasse eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern hierbei der für die neue Anteilklasse geltende Mindestanlagebetrag erreicht wird. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Anteilklassen des gleichen oder eines anderen Teilfonds ist nicht erlaubt.

Ein Umtauschauftrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Alle Bedingungen, Angaben und Modalitäten bezüglich des Anteilserwerbs und der Rücknahme von Anteilen, insbesondere auch die Regeln zu den Abrechnungszeiten, gelten - mit Ausnahme der Regeln zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag - entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Bei einem Umtausch fällt eine Umtauschgebühr an. Diese entspricht dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem

Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse und wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags ist dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben. Aus dem Umtausch resultierende Restbeträge unter EUR 10,- oder Gegenwert in anderen Währungen werden den Anteilinhabern nicht ausgezahlt.

Grundsätzlich werden sowohl der Rücknahme- als auch der Erwerbsteil des Umtauschauftrags auf Basis der Werte ein und desselben Bewertungstages abgerechnet. Bestehen hinsichtlich der betroffenen Teilfonds unterschiedliche Orderannahmeschlusszeiten und/oder unterschiedliche Zahlungsfristen für Kaufpreis- und Rücknahmepreiszahlungen, kann die Abrechnung – insbesondere in Abhängigkeit vom Vertriebsweg – hiervon abweichen. Insbesondere können entweder

- der Verkaufsteil bereits nach den allgemeinen Regeln der – eventuell im Verhältnis zu den allgemeinen Regeln der Anteilsausgabe früheren – Anteilsrücknahme, der Kaufteil jedoch erst zu den allgemeinen (späteren) Regeln einer Anteilsausgabe oder
- der Verkaufsteil erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilsrücknahme späteren Zeitpunkt zusammen mit dem Kaufteil nach den allgemeinen, im Verhältnis zum Verkaufsteil späteren Regeln der Anteilsausgabe abgerechnet werden oder
- Rücknahmepreise erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilsrücknahme späteren Zeitpunkt entsprechend den Regeln für die Zahlung des den Kaufteil betreffenden Kaufpreises gezahlt werden.

Beim Umtausch über depotführende Stellen, Vertriebsgesellschaften sowie Zahl- und Informationsstellen in Italien können neben einer Umtauschgebühr auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen umgetauscht, können zusätzliche Kosten anfallen.

Ein Umtausch ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig sowohl die Anteilsrückgabe der umzutauschenden und die Ausgabe der zu erwerbenden Anteile (siehe insoweit die Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“) möglich ist; eine Teilausführung erfolgt nicht, es sei denn, erst nach Rückgabe der umzutauschenden Anteile entfällt die Möglichkeit zur Ausgabe der zu erwerbenden Anteile.

Jeder Antrag auf Umtausch von Anteilen ist unwiderruflich, außer - jeweils während dieser Aussetzung - in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzugebenden Anteile nach Artikel 12 der Satzung und im Fall der Aussetzung der Rücknahme der zurückzugebenden Anteile nach Maßgabe des Artikels 8 der Satzung. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem bereits die umzutauschenden Anteile zurückgegeben worden sind, kann nur noch der Erwerbsteil des Umtauschauftrags während dieser Aussetzung widerrufen werden.

Der Umtausch von Anteilen erfolgt, unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen, unter Anwendung der nachstehenden Formel:

$$N = \frac{A \times B \times C}{D}$$

N = Die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile.

A = Die Anzahl der umzutauschenden Anteile.

B = Der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rücknahmeabschläge).

C = Der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor.

D = Der Ausgabepreis der neu auszugebenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Ausgabeaufschläge).

Bei dem Umtausch von Anteilen und der Berechnung des NIW je Anteil, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises können LMTs zur Anwendung gebracht werden.

Ein Anteilinhaber, der einen Umtausch von Anteilen vornimmt, realisiert ggf. nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt bzw. wo er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust.

Das Umtauschverfahren kann, je nachdem, über welche depotführende Stelle oder welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger den Umtausch seiner Anteile abwickelt, unterschiedlich sein.

Auswahl und Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools

Wie in der Satzung vorgesehen, stellt die Gesellschaft für jeden Teilfonds die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools („LMT“) zur Verfügung:

Nr.	LMT	Definition
1	Rücknahmefenster	Ein Rücknahmefenster bezeichnet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
2	Verlängerung der Mitteilungsfrist	Die Verlängerung der Mitteilungsfrist bezeichnet eine Verlängerung der Frist, die Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft gegenüber bei der Rückgabe ihrer Anteile mindestens einhalten müssen, über eine für den Teilfonds angemessene Mindestfrist hinaus.
3	Anpassungsgebühr bei Rücknahmen	Die Anpassungsgebühr bei Rücknahmen bezeichnet eine Gebühr innerhalb einer vorab unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten festgelegten Spanne, die von den Anteilinhabern bei der Rücknahme von Anteilen an den Teilfonds gezahlt wird und die sicherstellt, dass die im Teilfonds verbleibenden Anteilinhaber nicht unangemessen benachteiligt werden.
4	Swing Pricing	Swing Pricing bezeichnet einen vorab festgelegten Mechanismus, durch den der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds durch die Anwendung eines Faktors („Swing Factor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten widerspiegelt.
5	Rücknahme gegen Sachleistung	Rücknahme gegen Sachleistung bezeichnet die Übertragung von Vermögenswerten, die vom Teilfonds gehalten werden, anstelle von Barmitteln, um Rücknahmeanträge von Anteilinhabern zu erfüllen.
6	Doppelte Preisbildung	Doppelte Preisbildung bezeichnet einen vorab festgelegten Mechanismus, durch den die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmepreise der Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor angepasst wird, der die Liquiditätskosten widerspiegelt.
7	Verwässerungsgebühr	Verwässerungsgebühr bezeichnet eine Gebühr, die vom Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung, des Rückkaufs oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds gezahlt wird, die den Fonds für die durch die Größe der Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anteilinhaber nicht unangemessen benachteiligt werden.
8	Side Pockets	Die Bildung von Side Pockets bezeichnet die Trennung bestimmter Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich wesentlich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ungewiss sind, von den sonstigen Vermögenswerten des Teilfonds.
9	Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen	Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds vorübergehend nicht zulässig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds unter Berücksichtigung der verfolgten Anlagestrategie, seines Liquiditätsprofils und seiner Rücknahmepolitik sowie anderer relevanter operativer Barrieren und der Komplexität, die sich auf die Umsetzbarkeit bestimmter LMTs auswirken können, mindestens zwei LMTs aus den Nummern 1 bis 5 aus der vorstehenden Liste ausgewählt. Eine

Übersicht über die ausgewählten LMTs pro Teilfonds ist auf dem Factsheet des jeweiligen Teilfonds und im Übersichtskapitel „Anlageauswahl“ zu finden.

Zusätzlich zu den unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten LMTs sind die unter Nr. 8 (Side Pockets) und Nr. 9 (Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahme) aufgeführten LMTs für alle Teilfonds erhältlich und müssen daher vor ihrem Antrag auf Zeichnung in einem Teilfonds nicht separat von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Wenn eines der beiden letzteren LMTs angewendet wird, werden die Anteilhaber darüber unter <https://regulatory.allianzgi.com> benachrichtigt.

Die Anwendung von LMTs durch die Verwaltungsgesellschaft kann sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Anleger des betreffenden Teilfonds auswirken. Um es den Anteilhabern und potenziellen Anlegern zu ermöglichen, eine Anlageentscheidung in Übereinstimmung mit ihrer Risikobereitschaft und ihrem Liquiditätsbedarf zu treffen, enthält dieser Abschnitt weitere Einzelheiten zu jedem LMT sowie zu dessen Aktivierung, Kalibrierung und Deaktivierung.

Bei Entscheidungen über die Auswahl, Aktivierung, Kalibrierung oder Deaktivierung eines LMTs handelt die Verwaltungsgesellschaft (bzw. der Verwaltungsrat) stets im besten Interesse der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, LMTs bei normalen oder angespannten Marktbedingungen zu aktivieren, wenn sie dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds für angemessen erachtet. Die Verwaltungsgesellschaft hat interne Prozesse und Richtlinien für die Aktivierung, Deaktivierung und Kalibrierung von ausgewählten LMTs und die operativen und administrativen Vorkehrungen für die Nutzung dieser Tools festgelegt.

Hierzu hat die Verwaltungsgesellschaft eine interne Expertengruppe eingerichtet, die die Liquidität der Teilfonds überwacht und über die Aktivierung, Kalibrierung und/oder Deaktivierung von LMTs entscheiden und beraten kann.

Zum Datum dieses Prospekts können die folgenden LMTs angewendet werden, sofern dies als angemessen erachtet wird. Die von der Verwaltungsgesellschaft konkret für jeden Teilfonds ausgewählten und implementierten LMTs sind im Übersichtskapitel „Anlageauswahl“ aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und potenzielle Anleger über die Aktivierung und Deaktivierung der LMTs auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> informieren.

Rücknahmefenster

Wenn Rücknahmeanträge (einschließlich des Rücknahmeanteils von Umtauschanträgen, die jedoch mit den Zeichnungsanträgen für denselben Handelstag verrechnet werden) an einem Handelstag 5 % des NIW des jeweiligen Teilfonds übersteigen (der „Aktivierungsgrenzwert“), kann die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Gesellschaft) nach eigenem Ermessen Rücknahmefenster aktivieren und beschließen, Rücknahmeanträge aller Anteilhaber für diesen Handelstag nur bis zu einem Betrag auszuführen, der mindestens dem Aktivierungsgrenzwert im Verhältnis zum Gesamtbetrag dieser Rücknahmeanträge entspricht („anteilmäßige Basis“).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet ist, Rücknahmefenster zu aktivieren, selbst wenn die Rücknahmeaufträge für einen Handelstag den Aktivierungsgrenzwert erreichen oder überschreiten, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Rücknahmeanträge ohne negative Auswirkungen auf den Teilfonds oder die verbleibenden Anleger abgewickelt werden können.

Nach der Aktivierung eines Rücknahmefensters werden alle für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeaufträge nur anteilig ausgeführt. Rücknahmefenster sind vorübergehender Natur. Die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Gesellschaft) ist jedoch hinsichtlich des maximalen Zeitraums, über den Rücknahmefenster genutzt werden können, bzw. der maximalen Aktivierungsanzahl von Rücknahmefenstern nicht eingeschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Gesellschaft) bestimmt auf Einzelfallbasis unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, einschließlich der Interessen der Anleger, den maximalen Zeitraum und die maximale Anzahl der Zeitpunkte für die Nutzung von Rücknahmefenstern.

Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags (der „verbleibende Auftrag“) wird storniert. Dies bedeutet, dass der verbleibende Auftrag nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt wird, sondern verfällt (anteilig mit Ausnahme des verbleibenden Rücknahmeauftrags). Anleger, die auch

den verbleibenden Auftrag zurückgeben möchten, müssen ihren Rücknahmeantrag für einen anderen Handelstag erneut einreichen, an dem dasselbe Verfahren maßgeblich sein kann.

Verlängerung der Mitteilungsfrist

Grundsätzlich werden die für jeden Teilfonds angemessenen Mitteilungsfristen für die Bearbeitung von Rücknahmeaufträgen im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann die maßgebliche Mitteilungsfrist für jeden Teilfonds verlängern, um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Veräußerung von Vermögenswerten zur Erfüllung einer unerwarteten großen Anzahl von Rücknahmeanträgen möglich ist, um auf unvorhergesehene Marktereignisse zu reagieren oder um auf einzelne Rücknahmeaufträge Rücksicht zu nehmen, die eine von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Grenzwert überschreiten. Die Mitteilungsfrist wird nur insoweit verlängert, wie dies zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger des jeweiligen Teilfonds erforderlich ist. Rücknahmeanträge werden am Ende der verlängerten Mitteilungsfrist bearbeitet. Die Verlängerung einer Mitteilungsfrist hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine zuvor genehmigte Verlängerung der Mitteilungsfrist weiter verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Höchstdauer hinaus bestehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch eine zuvor genehmigte Verlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Teilfonds verbessert hat.

Anpassungsgebühr bei Rücknahmen

Um die verbleibenden Anleger vor den Auswirkungen umfangreicher Rücknahmeanträge zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilinhabern, die Anteile zurückgeben, eine Anpassungsgebühr bei Rücknahmen berechnen. Die vorab festgelegte Spanne der Anpassungsgebühr bei Rücknahmen berücksichtigt die geschätzten expliziten und impliziten Kosten der Rücknahme von Anteilen, einschließlich aller geschätzten signifikanten Auswirkungen von Vermögensverkäufen zur Erfüllung dieser Rücknahmen auf den Markt. Anpassungsgebühren bei Rücknahmen können je nach Umfang der jeweiligen Aufträge in verschiedenen Stufen berechnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens je Teilfonds des konkreten Rücknahmeauftrags eine Anpassungsgebühr bei Rücknahmen erheben, um die Interessen der verbleibenden Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen. Einzelheiten zu der festgelegten Spanne für jeden Teilfonds, bei dem eine Anpassungsgebühr bei Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt und implementiert wird, sind dem Übersichtskapitel „Anlageauswahl“ zu entnehmen. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit die Spanne der Anpassungsgebühr bei Rücknahmen revidieren, um höhere Liquiditätskosten oder angespannte Marktbedingungen zu berücksichtigen. Die Anpassungsgebühr bei Rücknahmen wird an den jeweiligen Teilfonds gezahlt.

Swing Pricing

Ein Teilfonds kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil (die „Verwässerung“) erleiden, weil Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umschichten, der nicht die Handelskosten widerspiegelt, die mit den vom Investmentmanager durchgeführten Portfoliohandelsgeschäften dieses Teilfonds zur Ermöglichung der Mittelzuflüsse oder -abflüsse verbunden sind. Um diese Auswirkungen zu verringern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft einen partiellen Swing-Pricing-Mechanismus als LMT aktivieren, wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen der Anleger mit Anteilen eines Teilfonds einen vorab festgelegten Grenzwert überschreiten. Weitere Einzelheiten zum Swing-Pricing-Mechanismus finden Sie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil“.

Rücknahme gegen Sachleistung

Für professionelle Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag beschließen, Rücknahmeanträge gegen Sachleistung durch die Übertragung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Teilfonds der Gesellschaft abzuwickeln, wobei der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte dem Wert der an dem Handelstag zurückzunehmenden Anteile entsprechen muss. Bei der Entscheidung, ob ein Rücknahmeantrag eines professionellen Anlegers gegen Sachleistung abgewickelt werden soll, prüft die Verwaltungsgesellschaft, ob es dem Teilfonds durch eine solche Abrechnung möglich ist, den Verkauf von umfangreichen Wertpapierblöcken in Reaktion auf Rücknahmeanträge und damit erhebliche Transaktionskosten und Marktpreisauswirkungen zu vermeiden, um die verbleibenden Anleger zu schützen. Um eine unfaire Behandlung der verbleibenden Anleger zu vermeiden, erhält der zurückgebende professionelle Anleger in diesem Fall einen dem für den

jeweiligen Rücknahmeauftrag berechneten Rücknahmepreis entsprechenden Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte. Die etwaigen Kosten einer solchen Übertragung gehen zu Lasten des jeweiligen zurückgebenden Anteilinhabers.

Zur Klarstellung: Dieses LMT schränkt die Möglichkeit für die Verwaltungsgesellschaft, mit den Anlegern eine Rücknahme gegen Sachleistung nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu vereinbaren, wie im vorstehenden Abschnitt „Rücknahme von Anteilen und damit verbundene Kosten“ dargelegt, nicht ein.

Side Pockets

Die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Gesellschaft) kann nur unter außergewöhnlichen Umständen die Aktivierung von Side Pockets in Betracht ziehen, um bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich geändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ungewiss sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds zu trennen. Solche außergewöhnlichen Umstände können als unvorhergesehene Ereignisse und/oder operative oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen definiert werden, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, normale Geschäftsfunktionen und -aktivitäten für einen der Teilfonds auszuführen, wesentlich beeinträchtigen. Eine nicht abschließende Aufzählung dieser „außergewöhnlichen Umstände“ umfasst unter anderem:

- erhebliche Unsicherheit bei der Bewertung und/oder Illiquidität eines bestimmten Teils des Portfolios eines Teilfonds, für den kein aktiver Markt existiert und/oder für den der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht verfügbar ist, um sie vom Rest des Teilfonds zu trennen (um diesen Teil für Anleger offen zu halten);
- Betrugsfälle, Finanzkrisen oder ein Krieg mit Auswirkung auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte geopolitische Region und, wenn es gerechtfertigt ist, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Teilfonds.

Die Anteilinhaber erhalten die Anteile der Side Pocket anteilig entsprechend ihren Beteiligungen an dem entsprechenden Teilfonds.

Im Falle der Aktivierung solcher Side Pockets für einen Teilfonds werden die Anleger über die Gründe für die Aktivierung sowie die betrieblichen und rechtlichen Einzelheiten der Einrichtung von Side Pockets durch eine formale Mitteilung an die Anteilinhaber informiert.

Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann auch auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen von Anteilen vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung kann auch die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts beinhalten, insbesondere im Fall einer unsicheren Bewertung und wenn es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert zu berechnen. In anderen Fällen und wenn möglich, sollte der Anlageverwalter eines Teilfonds weiterhin die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bewerten und weiterhin einen NIW veröffentlichen, um sicherzustellen, dass den Anlegern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Tatsache, dass der Teilfonds für Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen geschlossen ist.

Zur Klarstellung: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen gilt gleichzeitig für denselben Zeitraum und für alle Anteilinhaber der Gesellschaft. Das LMT gilt für alle Anteilklassen eines Teilfonds und sieht vor, dass alle Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen ausgesetzt werden.

Einzelheiten zum Aussetzungsmechanismus sind im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegt.

Zur Klarstellung: Während dieses LMT aktiviert ist, wird die Gesellschaft auch den Umtausch von Anteilen aussetzen.

Börsenzulassung

Der Verwaltungsrat kann die Anteile jedes Teilfonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat der Verwaltungsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und, sofern an einem Teilfonds Anteilklassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben wurden, in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, ausgedrückt, es sei denn, es erfolgt eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag durch Division des auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden Nettovermögens der Gesellschaft, das heißt der anteilig einer solchen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensgegenstände abzüglich der anteilig dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten an diesem Bewertungstag bzw. zu diesem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse berechnet. Der Nettoinventarwert kann gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden.

Bei den Geldmarkt-Teilfonds kann der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse unter Hinzurechnung bzw. Abzug der Ertrags- und Aufwandsabgrenzungen ermittelt werden, die voraussichtlich pro Anteil bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutatag anfallen.

Sofern seit Bestimmung des Anteilwerts wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Anteil der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen gehandelt oder notiert sind, erfolgten, kann die Gesellschaft im Interesse der Anleger und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung vornehmen.

Der Wert der Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- a) Flüssige Mittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögensgegenstände werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögensgegenstände jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.
- b) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs der Börse bewertet, die normalerweise als der hauptsächliche Markt für diese Anlage gilt.
- c) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Preis bewertet.
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzten verfügbaren Kurse/Preise keine angemessenen Marktpreise darstellen, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, sowie alle anderen Vermögensgegenstände, werden auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufswerts nach einer vorsichtigen Einschätzung und nach Treu und Glauben bewertet.
- e) Erstattungsansprüche aus Wertpapierleihe werden zu dem jeweiligen Marktwert der verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bewertet.
- f) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.

- g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet.
- h) An Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des an einen Index oder an ein Finanzinstrument gebundenen Swapvertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.
- i) Zielfondsanteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

Ein Teilfonds kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil (die „Verwässerung“) erleiden, weil Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umschichten, der nicht die Handelskosten widerspiegelt, die mit den vom Investmentmanager durchgeführten Portfoliohandelsgeschäften dieses Teilfonds zur Ermöglichung der Mittelzuflüsse oder -abflüsse verbunden sind.

Um diese Auswirkungen zu verringern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds im Rahmen der allgemeinen Bewertungspolitik einen partiellen Swing-Pricing-Mechanismus (der „Swing-Pricing-Mechanismus“) als LMT aktivieren.

Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen der Anleger mit Anteilen eines Teilfonds einen vorab bestimmten Grenzwert überschreiten, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft jeweils auf der Grundlage objektiver Kriterien als Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds festgelegt wird, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten angepasst werden, um die geschätzten expliziten bzw. impliziten Transaktionskosten widerzuspiegeln, die jeweils den Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen zuzuschreiben sind, einschließlich aller geschätzten wesentlichen Auswirkungen von Anlagenkäufen oder -verkäufen auf den Markt, um diesen Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen zu begegnen (die „Anpassung“).

Die Anpassung erfolgt auf folgende Weise:

- Wenn die Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Zeichnungsaufträgen für einen bestimmten Handelstag zu Nettorücknahmen führt, wird der Anpassungsfaktor vom Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds abgezogen;
- Wenn die Differenz zwischen den Rücknahmeaufträgen und den Zeichnungsaufträgen für einen bestimmten Handelstag zu Nettozeichnungen führt, wird der Anpassungsfaktor zum Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds addiert.

Für die Zwecke der Berechnung der Anpassung werden implizite Transaktionskosten nach bestem Wissen geschätzt und können je nach Art der Basiswerte und Marktbedingungen variieren. Die Gesellschaft ermittelt die Nettomittelzuflüsse und Nettomittelabflüsse auf Grundlage der aktuellen Daten, die zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Verfügung stehen. Das Swing-Pricing-Verfahren kann für alle Teilfonds angewendet werden. Derzeit wird das Swing-Pricing-Verfahren jedoch nur für bestimmte Teilfonds angewandt, die ausdrücklich auf der Webseite <https://regulatory.allianzgi.com> aufgeführt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen und vernünftigen Ermessen beschließen, das Swing-Pricing-Verfahren während einer Anlaufphase nach Auflegung eines Teilfonds oder gegebenenfalls während einer Zeichnungsfrist nicht anzuwenden. Jede solche Nichtanwendung wird auf der Webseite angezeigt.

Das Ausmaß der Anpassung wird von der Gesellschaft in periodischen Abständen festgelegt, um eine Annäherung an die laufenden impliziten und expliziten Transaktionskosten zu erzielen. Das Schätzungsverfahren für die Höhe der Anpassung erfasst die Hauptfaktoren, die Transaktionskosten verursachen (z. B. Geld-/Briefspannen,

transaktionsbezogene Steuern oder Gebühren, Maklergebühren etc.). Diese Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein und wird in der Regel nicht mehr als 3,00 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Es kann jedoch vorkommen, dass diese maximale Anpassung überschritten wird. Die Höhe der Anpassung wird durch das Bewertungsteam der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und von einem internen Swing-Pricing-Ausschuss genehmigt. Der Wert der Anpassung wird regelmäßig (mindestens zweimal pro Jahr) vom Bewertungsteam der Verwaltungsgesellschaft überprüft und kalibriert, um sicherzustellen, dass die geschätzten Liquiditätskosten angesichts der Marktbedingungen in den Swing-Faktor einbezogen werden, einschließlich etwaiger wesentlicher Auswirkungen der Transaktionen auf den Markt, und die Überprüfungsergebnisse werden vom Swing Pricing-Ausschuss genehmigt, wobei stets die besten Interessen der Anleger berücksichtigt werden.

Die Höhe des vorab bestimmten Grenzwerts, der die Anwendung der Anpassung auslöst, und die Höhe der Anpassung selbst hängen von den vorherrschenden Marktbedingungen ab, die anhand mehrerer gängiger Kennzahlen (z.B. implizite Volatilität, diverse Indizes etc.) gemessen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt. Normalerweise erhöht eine solche Anpassung den Nettoinventarwert je Anteil bei Nettomittelzuflüssen in den Teilfonds und verringert den Nettoinventarwert je Anteil bei Nettoabflüssen. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird separat berechnet, aber jede Anpassung wirkt sich prozentual auf den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse eines Teilfonds in gleicher Weise aus.

Da diese Anpassung mit den Zu- und Abflüssen von Geldern in den bzw. aus dem Teilfonds zusammenhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob eine Verwässerung zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt eintreten wird. Folglich kann auch nicht genau vorhergesagt werden, wie häufig die Gesellschaft solche Anpassungen vornehmen muss. Der Verwaltungsrat behält sich den Ermessensspielraum in Bezug auf die Umstände vor, unter denen eine solche Anpassung vorgenommen werden kann.

Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Falls solche Notierungen nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn sie der Meinung ist, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dadurch angemessener bewertet werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds können während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie den Vertriebsgesellschaften angefragt werden.

Die Anteilepreise jeder Anteilklasse werden, sofern erforderlich, für jeden Teilfonds in einer oder in mehreren Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind ggf. zusätzlich im Internet, über Reuters und andere Medien - entsprechend den Angaben in den Informationsblättern – erhältlich. Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Gesellschaft, ihre Vertriebs-, Zahl- und - Informationsstellen noch die Verwaltungsgesellschaft.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann auf Rat der Verwaltungsgesellschaft und nach Rücksprache mit der Verwahrstelle unter

Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber den Handel mit Anteilen jedes Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, vorübergehend aussetzen. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehört ohne Einschränkungen das Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

- a) ein Zeitraum (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögensgegenständen eines Teilfonds der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Schließung, Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der dort notierten Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft hat, oder
- b) ein Zeitraum, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ein Notfall vorliegt, infolgedessen Veräußerungen oder Bewertungen von Vermögensgegenständen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse der Gesellschaft praktisch nicht durchführbar sind oder der für den betreffenden Teilfonds Liquiditätsprobleme verursacht, oder
- c) bei Ausfällen der Kommunikations- oder Kalkulationsmittel, die gewöhnlich zur Ermittlung des Preises oder des Werts von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse bzw. zur Feststellung des aktuellen Preises oder Werts der Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse an einer Börse oder anderen Märkten eingesetzt werden, oder
- d) kritische Internetvorfälle, die sich auf den/die Teilfonds, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit des jeweiligen Teilfonds auswirken; oder
- e) Handelsbeschränkungen, insbesondere im Falle von Sanktionen; oder
- f) schwere Finanz- und/oder politische Krisen, Identifizierung erheblicher Betrugsfälle oder Naturkatastrophen; oder
- g) falls aus sonstigen Gründen die Preise für Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah oder präzise festgestellt werden können, oder
- h) ein Zeitraum, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die notwendigen Mittel für die Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder in dem die Übertragung von Geldern aus der Veräußerung oder für den Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen infolge von Anteilsrücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können, oder
- i) ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zur Durchführung einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zur Unterrichtung der Anteilinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, Teilfonds oder Anteilklassen aufzulösen oder Teilfonds oder Anteilklassen zu verschmelzen, oder
- j) während eines Zeitraums, in dem eine Bewertung der Währungssicherungspositionen bei Teilfonds oder Anteilklassen, bei denen aufgrund der jeweiligen Anlageziele und -politiken auf Anteilklassen- oder Teilfondsebene eine Währungssicherung angestrebt werden soll, nicht oder nicht adäquat durchgeführt werden kann.

Soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben oder von der Gesellschaft beschlossen, wird jede solche Aussetzung, sofern für notwendig erachtet, von der Gesellschaft entsprechend veröffentlicht. Die Gesellschaft kann Anteilinhaber, die den Handel mit Anteilen beantragen, für die der Handel (und gegebenenfalls die Berechnung des NIW) ausgesetzt wurde, benachrichtigen.

Während des Zeitraums einer solchen Aussetzung wird, soweit möglich, weiterhin der NIW pro Anteil von der Gesellschaft berechnet. Die Gesellschaft kann auch beschließen, während der Dauer der Aussetzung gleichzeitig die Berechnung des NIWs pro Anteil auszusetzen, insbesondere im Falle von Bewertungsunsicherheiten und wenn eine Berechnung des NIW des jeweiligen Teilfonds nicht möglich ist.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts ist ausgesetzt.

Schutz der Anteilinhaber im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des NIW

Der NIW eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse eines Teilfonds wird berechnet, wenn die gesetzlichen Vorschriften, die Gründungsdokumente und/oder der Prospekt des Teilfonds durchgängig und in gutem Glauben auf der Grundlage aktueller und zuverlässiger Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung angewendet werden. Fehler bei der Berechnung des NIW können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Abschnitt wird erläutert, wann solche Fehler die „Wesentlichkeitsschwelle“ (wie unten definiert) erreichen und wie diese wesentlichen NIW-Berechnungsfehler kompensiert werden.

Falls ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des NIW aufgetreten ist und von der Verwaltungsgesellschaft festgestellt wurde, werden die Verwaltungsstelle des OGA und die Verwahrstelle unverzüglich entsprechend über diesen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des NIW informiert. Ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des NIW tritt insbesondere dann auf, wenn die im Rundschreiben CSSF 24/856 zum Schutz der Anleger auf OGA-Ebene, das das CSSF-Rundschreiben 02/77 aufhebt, genannte und für den konkreten Fondstyp geltende Toleranzschwelle (die „Wesentlichkeitsschwelle“) überschritten wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung nur für Termine verpflichtend ist, an denen die Fehler bei der Berechnung des NIW im vorgenannten Sinne wesentlich waren. Die Verwaltungsgesellschaft hat Pläne und Verfahren zur Gewährleistung der Korrektur und Behebung ohne wesentlichen Fehler bei der Berechnung des NIW für den betreffenden Teilfonds/die Anteilklasse eines Teilfonds eingeführt. Diese Pläne und Verfahren umfassen die folgenden Schritte:

- Identifizierung und Korrektur eines relevanten Fehlers bei der Berechnung des NIW,
- Ermittlung des korrigierten NIW für den entsprechenden Berechnungszeitraum,
- Anwendung des korrigierten NIW auf alle Zeichnungen und Rücknahmen während des entsprechenden Zeitraums,
- entsprechende Anpassung der Konten und Aufzeichnungen des Teilfonds und/oder der betroffenen Anteilklasse eines Teilfonds (einschließlich etwaiger Zahlungsausgleichsverpflichtungen aufgrund der fehlerhaften NIW-Berechnung),
- Benachrichtigung der betroffenen Anleger über den Fehler und den Abhilfemaßnahmenplan,
- Verfahren zur Entschädigung des Teilfonds/der Anteilklasse des Teilfonds und seiner Anleger in Bezug auf Verluste oder Schäden, sofern zutreffend, und

- Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans, um das Auftreten ähnlicher Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Die Entschädigung kommt in der Regel den betreffenden Anlegern zugute, die zum Zeitpunkt des wesentlichen NIW-Fehlers in den betreffenden Teilfonds/die betreffende Anteilklasse investiert waren (die „Endbegünstigten“). Es wird darauf hingewiesen, dass die Endbegünstigten (die möglicherweise die Dienste von Finanzintermediären zur Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds/einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anspruch genommen haben) möglicherweise nicht im von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anlegerregister eingetragen sind. Anstelle des Namens der Endbegünstigten erscheint im Anlegerregister im Namen der Endbegünstigten der Finanzintermediär in seiner Funktion als Partei, die die Anteile des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds gezeichnet hat.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle relevanten Informationen bezüglich eines wesentlichen Fehlers bei der Berechnung des NIW und des jeweiligen Abhilfemaßnahmenplans (insbesondere eine potenzielle Entschädigung der betroffenen Anleger) an die OGA-Verwaltungsstelle weitergegeben werden, um sicherzustellen, dass die OGA-Verwaltungsstelle die ihr bekannten Finanzintermediäre, die Anteile eines Teilfonds/einer Anteilklasse eines Teilfonds im Namen eines Endbegünstigten gezeichnet/zurückgegeben haben, über ein solches Entschädigungsereignis informieren kann.

Da die Endbegünstigten jedoch nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anlegerregister eingetragen sind (und daher weder der OGA-Verwaltungsstelle noch der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Entschädigung von der Mitwirkung der jeweiligen Intermediäre abhängen kann. Infolgedessen können die Rechte der Endbegünstigten, die Anteile eines Teilfonds/einer Anteilklasse eines Teilfonds über einen Finanzintermediär gezeichnet/zurückgegeben haben, im Falle einer von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des NIW initiierten Entschädigungszahlung beeinträchtigt werden.

Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch

Ausgabepreise, Rücknahmepreise und eine Preisbestimmung beim Umtausch werden bewertungstäglich festgestellt bzw. vorgenommen.

Der Ausgabepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ein Umtauschauftrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und als Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Dieser Umtausch wird auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abgerechnet, wobei ggf. eine Umtauschgebühr anfällt, die - je nach Anfall - dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse entspricht. Die dem Umtausch zugrunde zu legenden Preise können auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge sowie Umtauschgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der bzw. die für eine Anteilklasse eines Teilfonds ggf. zu erhebende Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder Umtauschgebühr sind dem Informationsblatt zum jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle Berufsangehörigen des Finanzsektors wurden verpflichtet, die Verwendung von Anlagegeldern für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 betreffend den Finanzsektor (in der jeweils geltenden Fassung) und vom 12. November 2004 betreffend die Geldwäscheprävention (in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Rundschreiben der CSSF (insbesondere Rundschreiben 12/02, CSSF-Rundschreiben 13/556 und aller CSSF-Vorschriften oder Rundschreiben, welche diese abändern, ergänzen oder ersetzen) schreiben dies vor.

In diesem Zusammenhang wurde eine bestimmte Vorgehensweise für die Identifizierung von Anlegern vorgeschrieben. Das Antragsformular eines Anlegers muss bei natürlichen Personen in der Regel mit einer Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (oder sonstiger allgemein anerkannter Ausweisdokumente, wie etwa Führerschein oder Aufenthaltserlaubnis) der betreffenden Person einhergehen. Bei juristischen Personen müssen eine Kopie der Satzung (oder eines anderen allgemein anerkannten Gründungsdokumentes), ein Auszug aus dem Handelsregister und eine Liste der Zeichnungsberechtigten beigelegt sein.

Bei nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse notierten juristischen Personen kann darüber hinaus die Identifizierung der Anteilinhaber, die mehr als 25 % der umlaufenden Anteile oder Stimmrechte besitzen, sowie aller Personen erforderlich sein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des jeweiligen Unternehmens ausüben.

Im Falle eines Treuhandvermögens muss das Antragsformular mit einer Kopie des Treuhandvertrags, der Satzung oder sonstiger Gründungsdokumente des (der) Treuhänder(s) sowie mit einer Liste der Zeichnungsberechtigten einhergehen. Darüber hinaus kann die Identifizierung des Treuhänders, des Treugebers, des Letztbegünstigten und des Protektors erforderlich sein.

Jede vorgelegte Kopie muss von zuständiger Stelle (z. B. von einem Botschafter, einem Konsul, einem Notar, einem Polizeibeamten oder einer entsprechenden Instanz im betreffenden Rechtsgebiet) als genaue Abschrift beglaubigt worden sein.

Dieses Identifizierungsverfahren muss in folgenden Fällen eingehalten werden:

- a) im Falle von Direktzeichnungen bei der Gesellschaft; und
- b) im Falle von Zeichnungen, die die Gesellschaft von Vermittlern erhält, die in einem Land ansässig sind, das keine Pflicht zur Identifizierung der Anleger auferlegt, die derjenigen entspricht, die nach den Gesetzen Luxemburgs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben ist. Es ist allgemein anerkannt, dass die Berufsangehörigen des Finanzsektors mit Wohnsitz im überwiegenden Teil der Länder, die die Ergebnisse der Financial Action Task Force (FATF) ratifiziert haben, als Vermittler mit einer ähnlichen Identifizierungspflicht gelten, wie sie nach den Gesetzen Luxemburgs (laut Vorschriften der großherzoglichen Bestimmung vom 29. Juli 2008) vorgesehen ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nötigenfalls weitere Informationen und Unterlagen zu verlangen, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Diese Angaben gegenüber der Gesellschaft werden zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds sämtliche von dem Teilfonds zu tragenden Kosten:

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds eine Vergütung („Pauschalvergütung“), es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer bestimmten Anteilklasse direkt dem

Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Pauschalvergütung als Provision an Vermittler weitergeben. Solche Zahlungen können auch in Form von nicht monetären Leistungen erfolgen (z. B. als Sponsoring). Dies dient zur Vergütung und dazu, die Qualität der Vertriebs- und Beratungsleistungen bezüglich der vermittelten Portfolios zu verbessern. Gleichzeitig kann die Verwaltungsgesellschaft auch eine Vergütung oder nicht monetäre Leistungen von Dritten erhalten. Auf Anfrage legt die Verwaltungsgesellschaft dem Anleger Einzelheiten zu der Vergütung und den Leistungen offen, die sie gegebenenfalls gewährt oder erhält.

Die Vergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Investmentmanager zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Pauschalvergütung und ggf. aus ihrer erfolgsbezogenen Vergütung.

Die Pauschalvergütung wird nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse der Teilfonds berechnet, es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschalvergütung ist im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds angegeben.

Als Ausgleich für die Zahlung der Pauschalvergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft von folgenden, abschließend aufgezählten Vergütungen und Aufwendungen frei:

- Verwaltungs- und OGA-Verwaltungsvergütung mit Ausnahme der Vergütung für Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Vertriebsgebühren;
- Verwahrstellengebühr;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzung) und den Versand des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts, der Satzung sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts, der Satzung, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen und Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Teilfonds;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Aufrechterhaltung eigener oder fremder EDV-Systeme, die von Fondsmanagern und Anlageberatern genutzt werden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände zu investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner aufzutreten;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung erfolgsbezogener Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;

- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögensgegenständen sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen;
- Porto-, Telefon-, Fax- und Telexgebühren.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere als die in einzelnen Informationsblättern der Teilfonds ausgewiesene Pauschalvergütung zu erheben.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei ausgewählten Teilfonds für deren Verwaltung dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Im Informationsblatt des betroffenen Teilfonds wird darauf hingewiesen, ob eine erfolgsbezogene Vergütung erhoben wird. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Viertel des positiven Betrages, um den die Summe der Positionen

- a) Anlageergebnis des Teilfonds,
- b) Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Pauschalvergütung, wobei Gebührenerlässe bei der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleiben, sowie
- c) Beträge im laufenden Geschäftsjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

die Entwicklung eines zu bestimmenden Vergleichsindexes übertrifft. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung eines Teilfonds werden solche Kurswerte zugrunde gelegt, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, kann eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Anteilwert der betroffenen Anteilklasse erst zeitverzögert erfolgen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betroffenen Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Betrag wird während des Geschäftsjahres fortgeschrieben, aber nicht in Folgejahre vorgetragen. Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Teilfonds die Entwicklung des Vergleichsindexes übersteigt.

Aus der Verwaltungs- und OGA-Verwaltungsvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an die Vertriebspartner abgeführt sowie in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

Alle sonstigen zusätzlichen, von einem Teilfonds zu tragenden Kosten gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds; diese unabhängig von den vorgenannten Kostenpositionen anfallenden Kosten umfassen, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse bezogener Forderungen;
- sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern (beispielsweise die Taxe d'Abonnement), Gebühren sowie öffentliche oder ähnliche Abgaben;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Krediten) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten sowie Zinsen;
- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ohne Rückgriff auf Wertpapierleihprogramme und Wertpapierleihvermittler in Höhe von 30 % der generierten Erträge.

Die Kosten des Einsatzes von Wertpapierleihprogrammen und Wertpapierleihvermittlern und der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften können für die jeweilige Transaktion nur alternativ, in keinem Falle aber kumulativ geltend gemacht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vergütung für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften als die oben genannten in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft kann den Verwaltungsaufwand und sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwand abgrenzen und den abgegrenzten Betrag auf ein Jahr oder über andere Zeiträume verteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen eine geteilte Provision nur dann vereinbaren, wenn sich daraus ein nachweislicher Vorteil für die Gesellschaft ergibt und wenn sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager vergewissert haben, dass die Transaktionen, die eine geteilte Provision einbringen, in gutem Glauben und unter strenger Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und überdies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber erfolgen.

Jede derartige Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager muss zu den bestmöglichen Marktusancen erfolgen, und die Maklertarife sollten die üblichen Sätze eines Full-Service-Brokers für institutionelle Kunden nicht übersteigen. Vorbehaltlich ihrer regulatorischen Rechte vor Ort können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager Soft Commissions einsetzen, um Research-Arbeiten bzw. anderweitige Güter oder Dienstleistungen zu bezahlen. In anderen Rechtsgebieten gelten eventuell andere Maßgaben für die Bezahlung derartiger Dienste im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor Ort.

Wenn der Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten beraten wird oder solche Parteien als Makler für den Erwerb fungieren, können sie Kosten oder Kostenquoten angeben, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt offengelegten Kosten identisch sind. Die Kostenquote kann auch die Gesamtkostenquote, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, übersteigen. Der Grund hierfür kann sein, dass der Dritte zusätzlich die Kosten seines eigenen Betriebs (z. B. Maklerleistungen, Beratung oder Wertpapierdepotführung) berücksichtigt. Außerdem kann der Dritte auch nicht wiederkehrende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, berücksichtigen und allgemein andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf der Teilfondsebene entstandenen Aufwendungen verwenden, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds umfassen. Abweichungen bei der Kostenangabe können sowohl im Falle von Informationen, die vor Abschluss eines Vertrags bereitgestellt werden, als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die Anlage des Teilfonds, die innerhalb einer langfristigen Kundenbeziehung gehalten wird, entstehen.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel 20 der Satzung vertretbare Auslagen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem leitenden Angestellten oder dessen Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, als leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei der die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Kostenerstattung erhält, erstatten, außer in den Fällen, in denen er aufgrund solcher Klagen, gerichtlichen Schritte oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder Fehlverhaltens rechtskräftig verurteilt wurde; im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Kostenerstattung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern der Rechtsberater der Gesellschaft bescheinigt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Soweit ein Teilfonds in Anteile von Zielfonds investiert, hat der Anleger nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen Gründungsdokumenten (z. B. Verwaltungsreglements oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes verbunden ist (einschließlich auf Teilfondsebene erfolgender Überkreuzbeteiligungen zwischen den Teilfonds), so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW und/oder einen anderen OGA im vorgenannten Sinne investiert, kann eine Verwaltungsgebühr auf der Ebene dieses OGAW oder OGA (ohne ggf. anfallende erfolgsbezogene Vergütung) von nicht mehr als 2,50 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts erhoben werden. Bei Zielfonds, die den in Anhang III definierten Techniken und Instrumenten unterliegen, müssen auch die seitens dieser Zielfonds entstehenden Kosten berücksichtigt werden, insbesondere die von deren Verwaltungsgesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen, die sich auf die Rücknahmepreise dieser Zielfonds auswirken.

Die innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) werden im Jahresbericht offen gelegt und auch als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (oder des durchschnittlichen Volumens der betreffenden Anteilklasse) ausgewiesen („laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, die Kosten des Einsatzes von Wertpapierleihprogrammen und Wertpapierleihvermittlern und die Vergütung für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft und etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Angefallene Kosten sind nicht Gegenstand eines Aufwandsausgleichs. Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die laufende Kosten veröffentlichen, werden die laufenden Kosten dieser anderen OGAW oder OGA bei der Berechnung der laufenden Kosten des Teilfonds berücksichtigt. Veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen laufenden Kosten, können diese bei der Berechnung der laufenden Kosten auch nicht berücksichtigt werden. Legt ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig. Aus diesem Grund variiert sie von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern u. a. an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren zählen auch das Ausbleiben wesentlicher Regelverstöße oder Abweichungen von Compliance- und Risikostandards einschließlich der Nachhaltigkeitsrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die eine Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft monetäre und nicht-monetäre Anreize von Dritten wie Dienstleistern oder Geschäftspartnern (z. B. Vertriebspartner, Makler) erhalten oder sie ihnen gewähren. Zu diesen Anreizen können beispielsweise Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen gehören, die dazu dienen, ein hohes Maß an Fachkompetenz zu fördern und aufrechtzuerhalten, sowie Sponsoringvereinbarungen. Sie können auch die Zahlung von Vertriebsprovisionen umfassen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft kostenlose Research-, Produkt- oder Dienstleistungsinformationen oder Unterlagen, die zur Verbesserung der Qualität der Verwaltungsleistungen für Teilfonds verwendet werden, erhalten. Andere Anreize von angemessenem und verhältnismäßigem Wert können Bewirtungsleistungen umfassen, die im normalen Geschäftsverlauf bereitgestellt oder in Anspruch genommen werden. Auf begründete Anfrage eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über Vereinbarungen in Bezug auf monetäre und nicht-monetäre Anreize kostenlos schriftlich zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft erlauben, eine gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen bestimmter von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter (Teil-)Fonds innerhalb des Allianz Global Investors Fund und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. In diesem Fall werden Vermögensgegenstände der verschiedenen (Teil-) Fonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögensgegenstände werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten (Teil-)Fonds werden seine spezifischen Vermögensgegenstände zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögensgegenständen aus mehr als einem (Teil-)Fonds in einem Pool werden die Vermögensgegenstände, die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögensgegenständen des (Teil-)Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der (Teil-)Fonds dem Pool Vermögensgegenstände zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden (Teil-)Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögensgegenstände gilt für jeden einzelnen Vermögenswert eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten (Teil-) Fonds getätigte Anlagen werden diesen (Teil-)Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögensgegenstände werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zurechenbaren Vermögensgegenstände angerechnet.

Besteuerung

Besteuerung der Gesellschaft

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstigen Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sind. Deshalb wird in diesem Verkaufsprospekt auf eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger verzichtet. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilinhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Körperschaftsteuer, kommunalen Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Ausschüttungen durch die Teilfonds unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt allerdings einer Steuer von 0,05 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens pro Teilfonds der Aktien-, Misch- und Rententeilfonds bzw. von 0,01 % p. a. der Geldmarkt-Teilfonds und der unter Artikel 174 Absatz 2 c) des Gesetzes fallenden institutionellen Anteilklassen (I, IT, X, XT, W und WT) von Aktien-, Misch- und Rententeilfonds (Taxe d'Abonnement), soweit sie nicht in Luxemburger Investmentfonds investiert hat, die ihrerseits der Taxe d'Abonnement unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Diese Steuer ist vierteljährlich innerhalb der ersten 20 Tage des folgenden Quartals zahlbar.

Der Standardsatz der Zeichnungssteuer beträgt 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse, die allen Anlegern offensteht.

Ein bis auf 0,01 % verringerter Satz der Zeichnungssteuer auf das Nettovermögen, das in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (gemäß der Definition in der EU-Taxonomieverordnung 2020/852) investiert ist, findet in folgenden Fällen Anwendung:

- wenn der Anteil mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,04 % p. a.; oder
- wenn der Anteil mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,03 % p. a.; oder
- wenn der Anteil mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,02 % p. a.; oder
- wenn der Anteil mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht, beträgt der Satz 0,01 % p. a.

Diese Sätze gelten erst nach Übermittlung einer von einem zugelassenen Abschlussprüfer beglaubigten Erklärung an die Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA (AED).

Ein reduzierter Satz der Zeichnungssteuer beträgt 0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts für:

- Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- Teilfonds oder Anteilklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Ein Teilfonds, der alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt, ist von der jährlichen Zeichnungssteuer befreit:

- Die vom Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten, und

- ausschließlicher Zweck des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten, und
- die gewichtete Portfolio-Restlaufzeit des Teilfonds überschreitet nicht 90 Tage, und
- der Teilfonds hat von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten.

Für die Ausgabe von Anteilen fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Besteuerung.

Besteuerung der Anteilinhaber

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Recht unterliegen Anteilinhaber, die weder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort noch ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, in Bezug auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Übertragungen von Anteilen in der Regel keiner luxemburgischen persönlichen Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuer. Ausschüttungen durch die Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Diese Befreiungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Luxemburg haben oder eine Betriebsstätte oder eine ständige Vertretung in Luxemburg unterhalten: Diese Anteilinhaber unterliegen möglicherweise der luxemburgischen Besteuerung auf Ausschüttungen oder Gewinne gemäß den inländischen Vorschriften.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen (Automatic Exchange Of Information, „AEOI“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Der CRS enthält Einzelheiten zu den auszutauschenden Finanzinformationen, den meldepflichtigen Finanzinstituten sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards, die von Finanzinstituten einzuhalten sind. Im Rahmen des CRS sind die teilnehmenden Länder verpflichtet, bestimmte Informationen auszutauschen, die von Finanzinstituten über Kunden mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Landes gehalten werden. Die am automatischen Austausch von Finanzkonten beteiligten Länder sind die Länder, die eine multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Multilateral Competent Authority Agreement) unterzeichnet haben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den ausländischen Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, können auch bei den luxemburgischen Steuerbehörden angezeigt werden.

Die Gesellschaft wird den Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten nachkommen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Person ansässig

ist. Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Anteilhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgreicher Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen.

Quellensteuer und Auskunfterteilung in den USA gemäß FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sieht in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge vor. Die Regeln dienen dazu, bestimmte US-Personen (z. B. US-Bürger und in den USA ansässige Personen oder Personengesellschaften, Unternehmen oder Trusts, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet wurden) dazu zu verpflichten, ihr direktes und indirektes Eigentum an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service zu melden. Gemäß FATCA unterliegen Zahlungen von festen oder festlegbaren jährlichen oder periodischen Einkünften, Gewinnen und Erträgen wie Dividenden, Zinsen und Gewinne von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, einer Quellensteuer von 30 %, sofern nicht diverse Berichtspflichten erfüllt sind. Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze (wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt) und entsprechender Meldevorschriften und Praktiken durchgesetzt.

Die Gesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Gesellschaft kann die Informationen, Zertifizierungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Vereinbarungen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers zu konsultieren. Wenn sich die Umstände ändern, muss der Anteilhaber oder Vermittler die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen informieren.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahme- und Umtauschanträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger können ausschließlich im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht werden. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen.

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 298 Abs. 2 KAGB in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder Abwicklung der Gesellschaft/eines Teilfonds,
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses eines Teilfonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise sowie die weiteren unter „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, noch die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften oder Zahl- oder Informationsstellen haften für etwaige Fehler oder Auslassungen in den veröffentlichten Preisen.

Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind nach Artikel 138 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte ausländische Angelegenheiten dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Werden bestimmte Grenzen überschritten, umfasst dies auch den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien/Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 Investmentsteuergesetz (InvStG). In diesen Fällen besteht eine Anzeigepflicht nach Artikel 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO, wenn der Erwerb von Anteilen an ausländischen Investmentfonds eine Beteiligung von mindestens 10 % an ihrem Kapital oder Vermögen zur Folge hat oder wenn die gesamten Anschaffungskosten aller direkt oder indirekt gehaltenen ausländischen Beteiligungen, d. h. einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine Investmentfonds sind, 150.000 EUR übersteigen. Bei der Festlegung der Grenze von 150.000 EUR können bestimmte Ausnahmen gelten (z. B. im Zusammenhang mit börsengehandelten Fonds). Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, um Ihren individuellen Fall zu besprechen.

Die Anzeige gemäß Artikel 138 AO ist mit der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem der jeweilige Sachverhalt festgestellt wurde, vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Meldung spätestens 14 Monate nach Ablauf dieser Bemessungsfrist (Artikel 138 Absatz 5 zusammen mit Absatz 2 Nummer 3 AO) zu erstatten ist.

Weitere Informationen zu diesem Zusammenhang (sowie weitere spezielle Steuermerkmale von Fondsanlagen für deutsche private und institutionelle Anleger) finden Sie in unserem Steuerleitfaden unter <https://de.allianzgi.com/de-de/service/steuern>

Risiko einer Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, und Risiko der steuerlichen Klassifizierung als Investmentgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen

er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz in Deutschland verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte deutsche Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d. h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Hinweis für Anleger in der Republik Österreich

Der öffentliche Verkauf von Anteilen des Teilfonds Allianz Strategy 50 in der Republik Österreich wurde gemäß § 140 InvFG der Finanzmarktaufsicht (Wien) angezeigt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen der Teilfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Oesterreichischen Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Hinweis für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist BNP PARIBAS, Paris, Zurich Branch, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Publikationen in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com. In der Schweiz werden Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Anteile täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Verwaltungsgesellschaft, die Fonds oder die Sub-Investmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als Nominee für verschiedene Kunden nach Instruktion durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Angaben zum Erhalt von Retrozessionen richten sich nach den geltenden Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Rabatte:

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters in der Schweiz oder der Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich

Name und Adresse des „UK Distributor and Facilities Agent“ im Vereinigten Königreich sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt.

Jeder Käufer und jeder Anteilinhaber kann Anteile teilweise oder ganz verkaufen, indem er den Facilities Agent im Vereinigten Königreich schriftlich instruiert.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich abgefragt werden.

Beschwerden bezüglich des Fonds können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich eingereicht werden.

Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos von der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) bezogen werden:

- a) die Satzung des Fonds und diesbezügliche Änderungen,
- b) der aktuelle Verkaufsprospekt;
- c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen,
- d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte

Overseas Fund Regime

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds wurden in Luxemburg als EWR-OGAW (gemäß der EU-OGAW-Richtlinie) gegründet und sind als solcher zugelassen. Der Teilfonds Allianz Strategy 15 (der „OFR-Teilfonds“) wurde der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs (die „FCA“) für die Zwecke des Overseas Fund Regime (das „OFR“) gemeldet. Die OFR-Vorschriften traten am 31. Juli 2024 in Kraft und ersetzen die befristete Vertriebsgenehmigungsregelung für Überseefonds im Vereinigten Königreich. Das OFR bietet ein neues Gateway, um unter anderem die Bewerbung von OGAW aus dem EWR im Vereinigten Königreich zu ermöglichen, vorbehaltlich einer vorherigen Bestätigung der FCA als „anerkannter Organismus“. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OFR-Teilfonds den Status eines „anerkannter Organismus“ gemäß dem OFR beantragt und erhalten. Weitere Informationen zum gemäß dem OFR erforderlichen OFR-Teilfonds sind im Rahmen der länderspezifischen Ergänzung für Großbritannien verfügbar, die unter <https://regulatory.allianzgi.com/en-GB/B2C/United-Kingdom-EN/funds/mutual-funds/> erhältlich ist

Der OFR-Teilfonds hat seinen Sitz in Luxemburg und ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen. Der OFR-Fonds ist im Vereinigten Königreich im Rahmen der OFR anerkannt, ist aber kein im Vereinigten Königreich zugelassener Fonds. Der OFR-Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die ihren Sitz in Deutschland hat und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist.

Anleger im Vereinigten Königreich sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie, wenn sie in den OFR-Teilfonds investieren, nicht in der Lage sein werden, beim britischen Financial Ombudsman Service eine Beschwerde gegen ihre Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle einzureichen. Jegliche Schadensersatzansprüche in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle des OFR-Teilfonds werden nicht durch das Financial Services Compensation Scheme abgedeckt, falls eine der beiden Einrichtungen nicht mehr in der Lage sein sollte, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Anleger, einschließlich Anleger mit Sitz im Vereinigten Königreich, können gegebenenfalls die alternative Streitbeilegung im Heimatland des OFR-Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle in Anspruch nehmen.

- Informationen (in englischer Sprache) zu den alternativen Streitbeilegungsverfahren in Deutschland, wo die Verwaltungsgesellschaft ansässig ist, auf der folgenden Website verfügbar sind:
https://www.bafin.de/EN/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitSchlichtungsstellen/StreitSchlichtungsstellen_node_en.html.
- Informationen (in englischer Sprache) zu alternativen Streitbeilegungsverfahren in Luxemburg, wo der OFR-Teilfonds ansässig ist und die Verwahrstelle über eine Niederlassung tätig ist, auf der folgenden Website verfügbar sind: noch festzulegen

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der OFR-Teilfonds ist an einem Entschädigungssystem beteiligt. Die Verwahrstelle nimmt an Entschädigungssystemen teil, und die Anleger können eine Entschädigung verlangen, wenn die Verwahrstelle nicht in der Lage war, ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung von Geldern an die Anleger nachzukommen. Informationen zu diesen Entschädigungssystemen sind auf der folgenden Website verfügbar:
https://www.bafin.de/EN/Verbraucher/Bank/Einlagensicherung/einlagensicherung_node_en.html.

Anleger im Vereinigten Königreich können sich an Allianz Global Investors UK Ltd wenden, die auf Anfrage Auskunft darüber erteilt, wie sie eine Beschwerde einreichen können und welche Rechte ihnen gegebenenfalls im Rahmen eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens oder einer Entschädigungsregelung zustehen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen im Vereinigten Königreich können Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Anteile mit Reporting Status im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat plant derzeit, für die entsprechenden Rechnungszeiträume bestimmter Anteilklassen in steuerlicher Hinsicht die Anerkennung des Reporting Status im Vereinigten Königreich zu beantragen. Es kann derzeit jedoch nicht garantiert werden, dass diese Anerkennung tatsächlich auch gewährt wird.

Vertrieb an Privatanleger im Vereinigten Königreich (UK Retail Distribution Review, RDR) und Vorschriften für Plattformen im Vereinigten Königreich

Vermittler oder Plattformen, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterstellt sind, unterliegen hinsichtlich der Anlagen der zugrunde liegenden Kleinanleger den RDR-Regeln der FCA und/oder den Vorschriften für Plattformen.

Gemäß diesen Regeln hat ein Vermittler oder eine Plattform, der bzw. die Fonds vertreibt und diesen Regeln unterliegt, für Anlagen, die im Namen solcher Kleinanleger getätigt werden, oder für damit verbundene Dienstleistungen, die für sie erbracht werden, keinen Anspruch auf eine Provision vom Fondsanbieter.

Jeder potenzielle Anleger, der ein Vermittler oder eine Plattform ist und den RDR-Vorschriften und/oder den Vorschriften für Plattformen unterliegt, muss daher sicherzustellen, dass er für seine Kunden nur in geeignete Anteilklassen investiert.

Die oben stehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst möglicherweise nicht alle für einen Anleger im Zusammenhang mit den RDR und den Vorschriften für Plattformen relevanten Überlegungen. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich diesbezüglich an ihre eigenen Rechtsberater zu wenden.

Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Vorsitzende:

- Carina Feider
Director – Head of fund Setup
Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
Senningerberg

Verwaltungsratsmitglieder:

- Claudia Celani
Managing Director - Product Development Europe
Allianz Global Investors GmbH
Frankfurt/Main
- Heiko Tilmont
Managing Director – Head of Client Operations
Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
Senningerberg

Verwaltungsgesellschaft:

- Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 – 44
D-60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- Tobias C. Pross
Chief Executive Officer
Allianz Global Investors GmbH,
Munich
- Giacomo Campora
Chief Executive Officer
Allianz S.p.A.
Mailand
- Peter Berg
Allianz Global Investors GmbH,
Frankfurt/Main

- Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor und Mitglied der Geschäftsführung
Institut der deutschen Wirtschaft
Köln
- Dr. Kay Müller
Mitglied der Geschäftsführung
Allianz Asset Management GmbH
München
- Laure Poussin
Head of Enterprise Project Management Office
Allianz Global Investors Zweigniederlassung Frankreich
Paris
- Monika Rast
Unabhängiges Mitglied
München

Mitglieder des Vorstands:

Johannes Elsner
Dr. Verena Jäger
Ingo Mainert
Dr. Robert Schmidt
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH als ihre Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt, die für das Tagesgeschäft und die Anlageverwaltung verantwortlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs und wurde 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Sie hat ihren Sitz in der Bockenheimer Landstraße 42-44, D-60323 Frankfurt am Main, Deutschland (Firmenzentrale). Die Verwaltungsgesellschaft ist einheitlich nach Funktionen organisiert und unterhält Zweigniederlassungen u.a. in Luxemburg. Die Zweigniederlassung Luxemburg befindet sich in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg. Zum 31. Dezember 2024 belief sich ihr gezeichnetes und eingezahltes Kapital auf EUR 49.900.900,00. In der Zweigniederlassung Luxemburg sind derzeit insbesondere die folgenden Funktionen besetzt: Risikomanagement, Produktverwaltung sowie Provider Management (operative und prozessbezogene Unterstützung von Fondsprodukten).

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft darf – unter Beibehaltung ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination – auf eigene Kosten zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung das Fondsmanagement an Dritte übertragen (Fondsmanager) bzw. sich von Dritten beraten lassen (Anlageberater).

Die Aufgabe eines Fondsmanagers ist die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds in Abhängigkeit von den jeweiligen Anlagezielen, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen, der Satzung sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt einem Fondsmanager nach eigenem Ermessen. Ein Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen der Teilfonds auszuwählen. Ein Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird das Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde. Ein Fondsmanager trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für einen Teilfonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen eines Teilfonds anfallende Geschäftskosten werden nach Maßgabe der unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ dargelegten Regeln vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Dienstleistungen in Verbindung mit der Überwachung des Währungsrisikos und den Handelsaktivitäten an Dritte übertragen.

Ein Anlageberater wird unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für einen Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen der Satzung sowie der gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaft Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds unterbreiten und die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände, die im Teilfondsvermögen gehalten werden sollen, beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Teilfondsstrukturdaten auf die IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Überdies sind sonstige Aufgaben von der Verwaltungsgesellschaft auf die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen worden, die auch Verwahrstelle ist und sich der Hilfe Dritter bedienen darf (siehe insofern unter „Verwahrstelle“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Die Funktion der Register- und Transferstelle hat die Verwaltungsgesellschaft an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (die „Register- und Transferstelle“) übertragen. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

OGA-Verwaltung / OGA-Verwaltungsstelle

Die Tätigkeit der OGA-Verwaltung ist in drei Funktionen aufgeteilt:

- **die Registerstellenfunktion,**
die alle für die Führung des Anteilinhaberregisters des OGAW (einschließlich aller Teilfonds) erforderlichen Aufgaben umfasst. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen in Bezug auf die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung von Erträgen (einschließlich des Liquidationserlöses) sind Teil der Registerstellenfunktion.
- **die NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion,**

die die rechtlichen und buchhalterischen Teilfondsverwaltungsdienstleistungen sowie die Bewertung und Preisbestimmung (einschließlich Steuererklärungen) umfasst.

- **die Kundenkommunikationsfunktion,**
die aus der Erstellung und Bereitstellung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente besteht. Darüber hinaus ist die Compliance-Überwachung der Anlagegrundsätze der Teilfonds (z. B. das Anlageziel der Teilfonds, die individuellen Anlagebeschränkungen der Teilfonds usw.) in dieser Funktion enthalten.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, für die „Kundenkommunikationsfunktion“ bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft, Niederlassung Luxemburg, wird – in Bezug auf die Kundenkommunikationsfunktion – als OGA-Verwaltungsstelle bezeichnet.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, eine dritte Verwaltungsstelle für (i) die „Registerstellenfunktion“ und (ii) die „NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion“ zu ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, vertreten durch ihre Niederlassung Luxemburg, für (i) die „Registerstellenfunktion“ und (ii) die „NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion“ bestellt.

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg wird – in Bezug auf die „Registerstellenfunktion“ und die „NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion“ – als „Registerstelle“ bezeichnet.

In ihrer Funktion als Registerstelle ist State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Führung des Anteilinhaberregisters, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und alle damit verbundenen Zusatzdienstleistungen verantwortlich.

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg kann die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu erhalten (siehe unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ sowie im Rahmen der Darstellungen in Anhang V und den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds), die monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Darüber hinaus steht der Verwaltungsgesellschaft eine Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft zu.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu erhalten (siehe unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ sowie im Rahmen der Darstellungen in Anhang V und den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds), die monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Darüber hinaus steht der Verwaltungsgesellschaft eine Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft zu.

Aufsichtsbehörde

Die Gesellschaft ist der Aufsicht der CSSF, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, unterstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, unterstellt.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu ihrer Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eingetragenem Sitz in der Hansastr. 29a, 81373 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister München unter der Nummer HRB 42872. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird.

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B148186 eingetragen.

State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft State Street Corporation, eine in den USA börsennotierte Gesellschaft, ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags. Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung erfolgen.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung berechnet wird.
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie dem geltenden Recht und der Satzung nicht widersprechen.
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung verwendet werden.
- die liquiden Mittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.
- das Vermögen der Gesellschaft sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den betreffenden Teilfonds unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians> veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Gesellschaft, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Gesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/können.

Die Gesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Gesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Der Investmentmanager, der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunden oder Gegenparteien der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;

- (ii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und
- (iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasierte Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anteilinhabern.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben ihrer Funktion als Verwahrstelle nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg als Auslagerungsunternehmen der Verwaltungsgesellschaft auch wesentliche Funktionen der OGA-Verwaltung und andere Pflichten, im Besonderen die Fondsbuchhaltung und NIW-Berechnung sowie die Funktion der Register- und Transferstelle wahr. Um diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, ist die Verwahrstelle berechtigt, Dienstleistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen.

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile jedes der Teilfonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren mit Ausnahme der USA, ihrer Hoheitsgebiete und Besitzungen und sämtlichen sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) und mit Ausnahme sonstiger Länder und Hoheitsgebiete, in denen dies ebenfalls untersagt ist.

Die Gesellschaft bzw. die Vertriebsgesellschaften beachten die anwendbaren internationalen und Luxemburger Gesetze und Regularien zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese umfassen auch das Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzsektor (in seiner gültigen Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, das von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann, die CSSF-

Vorschrift 12-02 vom 14. Dezember 2012 zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie weitere wesentliche CSSF Rundschreiben zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen hat die Verwaltungsgesellschaft eigene Maßnahmen und Standards entwickelt, um die Teilfonds auf Basis eines risikobasierten Ansatzes zu schützen, um nicht für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Prozesse zur Identifizierung und Verifizierung der Anleger (und ggf. wirtschaftlich Berechtigten), bei denen die Anleger von Zeit zu Zeit bestimmte Identifizierungsdokumente vorlegen müssen, um initiale und fortlaufende Kontrollen zu durchlaufen. Nach den geltenden Gesetzen und Regularien erstellt die Verwaltungsgesellschaft auch jährlich eine unternehmensweite Risikoanalyse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Vertriebsgesellschaften die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Zahl- und Informationsstellen

Die Gesellschaft kann Zahl- und Informationsstellen in jedem Land ernennen, in dem Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden und in dem eine lokale Zahl- und Informationsstelle gemäß der Gesetzeslage ernannt werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Zahl- und Informationsstellen die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Weitere Zahl- und Informationsstellen können ernannt werden. Diese werden in den Jahres- und Halbjahresberichten genannt.

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 21. Juli 2006 unter dem Namen Allianz European Pension Investments gegründet. Sie unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes. Sie ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht (Société d'Investissement à Capital Variable - SICAV) mit Sitz in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Satzung wurde im Mémorial vom 9. August 2006 veröffentlicht und beim Handelsregister Luxemburg gemeinsam mit der „Notice Légale“ zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial publiziert. Diese Unterlagen liegen beim Handelsregister Luxemburg zur Einsicht aus. Abschriften sind auf Antrag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000,-. Das Gesellschaftskapital wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert.

Die Gesellschaft kann Anteilinhabern fortlaufend voll einbezahlte Anteile anbieten. Sie ist eine offene Gesellschaft, d. h., die Satzung räumt den Anteilinhabern das Recht ein, ihre Anteile jederzeit nach Maßgabe der Satzung und des Verkaufsprospekts zurückzugeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Teilfonds oder weiterer Anteilklassen beschließen, deren Anlageziele und Anlagepolitik ähnlich denen der bereits existierenden Teilfonds sind oder von diesen abweichen. Die Verkaufsprospekte werden dann mit neuen Informationsblättern mit detaillierten Angaben zu den neuen Teilfonds oder Anteilklassen ergänzt und es wird das entsprechende Basisinformationsblatt erstellt.

Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Einheit. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern der Gesellschaft, und abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches, ist jeder Teilfonds nur für Verbindlichkeiten verantwortlich, die ihm zuzurechnen sind.

Das Gesellschaftskapital wird in EUR – der Konsolidierungswährung der Gesellschaft – angegeben und entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds.

Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber

Hauptversammlungen der Anteilinhaber (einschließlich Versammlungen, die über Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen) werden gemäß der Satzung und Luxemburger Recht einberufen.

Im Falle einer Satzungsänderung wird diese Änderung in der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“, („RESA“), veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten geprüften Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Vermögensverwaltung. Dieser Bericht enthält unter anderem einen konsolidierten Finanzbericht aller Teilfonds, eine genaue Aufstellung der Vermögensgegenstände jedes Teilfonds, die Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 vom 30. September 2014 sowie den Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Weiterhin veröffentlicht die Gesellschaft ungeprüfte Halbjahresberichte, die unter anderem eine Beschreibung der Anlagen des Portfolios jedes Teilfonds und die Zahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile seit der letzten Veröffentlichung enthalten.

Die Berichte werden registrierten Anteilinhabern auf Anfrage innerhalb von vier Monaten nach Berichtsdatum (bei Jahresberichten) bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Berichtsdatum (bei Halbjahresberichten) zugesandt. Weitere Exemplare sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften oder den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September.

Die Jahreshauptversammlung wird nach Maßgabe des Luxemburger Rechts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der in der Einladung zur Versammlung angegeben ist, an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und zu der vom Verwaltungsrat festgelegten Uhrzeit abgehalten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft dürfen Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit Hauptversammlungen einberufen, auf denen sie ausschließlich Beschlüsse für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilklasse treffen können.

Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung einen (als „Stichtag“ bezeichneten) Termin bestimmen, der fünf Tage vor der Hauptversammlung liegt und an dem die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gemäß den an diesem Stichtag ausgegebenen und sich im Umlauf befindenden Anteilen bestimmt werden. Das Recht der Anteilinhaber zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und zur Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte wird durch die Anzahl der von den Anteilinhabern am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Der konsolidierte Finanzbericht der Gesellschaft wird in EUR, der Währung des Aktienkapitals, erstellt. Die Finanzaufstellungen der Teilfonds werden in der Basiswährung der Teilfonds dargestellt.

Besondere Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgeben, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach

Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Die Anteile werden als Namens- und/oder Inhabertzertifikate ausgegeben. Es können auch Globalzertifikate erstellt werden. Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die Aushändigung physischer Wertpapiere / physischer Anteile.

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Fonds erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „personenbezogenen Daten“) werden von der Gesellschaft in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher (der „Verantwortliche“) unter Einhaltung folgender Bestimmungen verarbeitet: (i) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzrichtlinie“), wie in die geltenden lokalen Gesetze umgesetzt, (ii) der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die „Datenschutz-Grundverordnung“) sowie aller geltenden Gesetze oder Verordnungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, auch von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltung, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft (einschließlich ihrer Informationstechnologie-Anbieter) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (die „Auftragsverarbeiter“) und Abtretungsempfängern gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) in Ländern ansässig sein, die gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten gewährleisten. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem „Privacy Shield“ zertifiziert ist.

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Bestände eines Anlegers in der Gesellschaft zu verwalten und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS-Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://regulatory.allianzgi.com/gdpr>.

Die Gesellschaft und/oder die Transferstelle können zur Einhaltung des FATCA verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu bestimmten US-Personen und/oder nicht teilnehmenden FFI dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft vollständig ausüben kann, namentlich das Recht, an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger unter Umständen bestimmte Aktionärsrechte nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte fachlich beraten zu lassen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in Anhang IV („Aktuelle Struktur der Anteilklassen“) bzw. den Informationsblättern genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassen I, IT, X, XT, W und WT können nur von institutionellen Anlegern erworben werden. Anteile der Anteilklassen I, IT, W, WT, X und XT dürfen nicht von natürlichen Personen erworben werden. Dies gilt auch dann, wenn zwar der Anteilzeichner selbst keine natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist (es sei denn, Anteile werden im eigenen Namen des Zwischenverwahrers erworben, der selbst ein institutioneller Anleger ist). Die Ausgabe von Anteilen derartiger Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Bei Anteilen der Anteilklassen X und XT werden auf Anteilklassenebene weder eine Verwaltungs- und OGA-Verwaltungsvergütung noch eine erfolgsbezogene Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; stattdessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine

individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

Die Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, auszugeben. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird oder bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen. Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, R, RT, I, IT, X, XT, W und WT) beigefügten Klammersatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)]. Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von den Anteilklassen A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, R, RT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die Anteilklassentypen A, C, N, P, R, I, X und W sind grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, die Anteilklassentypen AT, CT, NT, PT, RT, IT, XT und WT sind grundsätzlich thesaurierende Anteilklassentypen (siehe insofern auch Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ sowie Anhang IV).

Die oben genannten Anteilklassen können einen Zusatz von „2“ bis „99“ tragen. Im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds wird dann entsprechend darauf hingewiesen.

Anteile der Anteilklassen „20“ und „21“ werden im Sinne von Artikel 10 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) („steuerbefreite Anteilklassen“) aufgelegt, die sich neben anderen Unterschieden im Hinblick auf die Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden und nur von folgenden Anlegern erworben und gehalten werden dürfen:

- a) deutsche Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemäß der Satzung, der Gründungsurkunde oder einer anderen Verfassung und auf der Grundlage der tatsächlichen Verwaltung ausschließlich und direkt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Artikel 51 bis 68 der deutschen Abgabenordnung (AO) dienen und die Anteile nicht im Betriebsvermögen halten;
- b) deutsche Stiftungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- c) deutsche juristische Personen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt kirchlichen Zwecken dienen, und
- d) nicht-deutsche Anleger, die mit den unter Buchstabe a) bis c) beschriebenen Rechtseinheiten vergleichbar sind, mit Sitz und Verwaltung in einem ausländischen Staat, die Unterstützung für die Verwaltung und die Zwangsvollstreckung bieten.

Als Nachweis, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt wurden, muss der Anleger der Verwaltungsgesellschaft ein gültiges Zertifikat vorlegen, wie in Artikel 9 (1) Nr. 1 oder 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angegeben. Wenn die vorgenannten Bedingungen von einem Anleger nicht länger erfüllt werden, muss die Rechtseinheit dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus steuerbefreiten Anteilklassen zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an die Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen zahlbar. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen dem entsprechenden Teilfonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Wenn der Anleger dennoch Anteile überträgt, muss er die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung darüber benachrichtigen. Dieses Recht, die Anteile gemäß Artikel 8 der Satzung ausschließlich über die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds zurückzugeben, bleibt unberührt.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, sofern sie gemäß Artikel 5 oder 5a des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG) zertifiziert sind. Als Nachweis, dass die vorgenannte Bedingung erfüllt wurde, muss der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Verwaltungsgesellschaft mitteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt. Wenn die vorgenannte Bedingung nicht länger erfüllt wird, muss der Anleger dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingung nicht mehr erfüllt wird, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus der steuerbefreiten Anteilklasse zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an den Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags zahlbar. Der Anbieter muss die Beträge zugunsten der Personen wiederanlegen, die gemäß dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag berechtigt sind. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die angewendete Vorgehensweise wird auch im Prospekt erläutert.

Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse. Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.

Wenn ein Teilfonds Anteile einer Anteilklasse ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn ein Teilfonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Sämtliche Anteile müssen vollständig einbezahlt werden. Sie tragen keinen Nennwert und verleihen weder Vorzugsrechte im Fall des Verkaufs, noch sonstige Vorrechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und der Satzung berechtigt jeder Anteil an der Gesellschaft, unabhängig von dem zugrunde liegenden Teilfonds oder der Anteilklasse, auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber zu einer Stimme.

Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Solche Anteilbruchteile verfügen über kein Stimmrecht, berechtigten aber anteilig zur Teilnahme an der Verteilung der Nettoerträge und am Liquiditätserlös des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds. Die Ausübung von Stimmrechten durch nichtberechtigte Personen kann allerdings von der Gesellschaft bezüglich der von diesen gehaltenen Anteilen auf Hauptversammlungen verweigert werden (Artikel 10 der Satzung).

Alle Anlegermitteilungen für jeden Teilfonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind – können ausschließlich über <https://regulatory.allianzgi.com> vorgenommen werden. Für die gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorgenommene Auflösung oder Zusammenlegung von Teilfonds/Anteilklassen oder andere Maßnahmen, die in der Satzung der Gesellschaft und/oder den luxemburgischen Gesetzen vorgesehen sind bzw. andere Maßnahmen nach Anweisung der CSSF, gilt dies ausdrücklich nicht.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung vorlegen. Die Hauptversammlung, die ohne Quorum entscheiden kann, wird mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des Weiteren der Hauptversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne Quorum abgehalten, und die Auflösung kann durch die Anleger entschieden werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist, abgehalten werden kann.

Die Auflösung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann und die von der Hauptversammlung, die auch über deren Befugnisse und Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Der aus der Liquidation erzielte und einer Anteilklasse eines Teilfonds zuordnungsfähige Nettoerlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber der Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der entsprechenden Anteilklasse, ausgezahlt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund eines rechtlichen Zwangs liquidiert werden sollte, erfolgt ihre Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das entsprechende Gesetz spezifiziert die erforderlichen Schritte, um den Anteilinhabern die Teilnahme an der Auszahlung der Liquidationserlöse zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Anteilinhaber eingeforderte Betrag bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt wird. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der „Caisse de Consignation“ eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds / Anteilklassen

Auflösung

1. Falls der Vermögenswert eines Teilfonds unter den Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds festgelegt hat, oder der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder falls eine erhebliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat alle Anteile des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil des Bewertungstags, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und der notwendigen Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen), zwangsweise zurücknehmen.

Die Gesellschaft hat die Anteilinhaber in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Zwangsrücknahme schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren zu informieren. Wird der Teilfonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie - soweit erforderlich - in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen, von denen mindestens eine eine Luxemburger Zeitung sein muss. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Teilfonds eingestellt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilinhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Gemäß dem Gesetz wird die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt, sobald der Entschluss gefasst wurde, den Teilfonds aufzulösen.

Der Verwaltungsrat kann unter den gleichen Umständen wie vorstehend vorgesehen die Zwangsrücknahme aller Anteile einer Anteilklasse beschließen.

2. Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in Absatz 1 übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats und auch aus anderen Gründen als der in Absatz 1 aufgeführten wirtschaftlich effizienten Verwaltung beschließen, alle Anteile einer oder aller Anteilklasse(n) eines Teilfonds zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile an dem Bewertungstag, an dem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Kapitalanlagen), an die Anteilinhaber auszuzahlen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit notwendig. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.
3. Nicht beanspruchte Erlöse, die nach der Rücknahme nicht an die entsprechenden Berechtigten ausgezahlt wurden, werden für die Dauer der Liquidationszeit bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden nicht beanspruchte Erlöse zugunsten der Berechtigten an die Caisse de Consignation übertragen und verfallen, wenn sie während des von den Luxemburger Vorschriften über die Caisse de Consignation vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden.
4. Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Zusammenlegung

1. Die Zusammenlegung eines Teilfonds kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Anteilinhaber des zu verschmelzenden Teilfonds und des aufnehmenden Fonds werden gemäß dem Gesetz und den geltenden

luxemburgischen Vorschriften mindestens dreißig Tage vor dem letzten Termin für die Beantragung einer gebührenfreien Rücknahme bzw. eines gebührenfreien Umtauschs der Anteile über den Beschluss informiert.

Für den Fall, dass die an einer Verschmelzung beteiligte Gesellschaft der verschmelzende Fonds ist und daraufhin aufhört, zu bestehen, hat die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft und nicht der Verwaltungsrat die Verschmelzung und deren Datum des Inkrafttretens durch einen Beschluss ohne erforderliche Mindestanzahl von Anteilinhabern zur Beschlussfähigkeit und mit einfacher Mehrheit der an einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen zu beschließen.

2. Ungeachtet der in Absatz 1 gewährten Befugnisse des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse(n) des jeweiligen Teilfonds beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds (bzw. der betreffenden Anteilklasse(n)) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft oder (3) mit einem anderen OGAW oder (4) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW zu verschmelzen. Hierzu besteht kein Mindestanwesenheitserfordernis, und die Zusammenlegung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein solcher Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ist für alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Anteile innerhalb des oben in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen, bindend.

Verfügbare Unterlagen

Exemplare der folgenden Unterlagen sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen erhältlich:

- a) Satzung der Gesellschaft;
- b) Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- c) Zentralverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der OGA-Verwaltungsstelle;
- d) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- e) Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen;
- f) Aktuelle Berichte und Finanzaufstellungen gemäß Kapitel „Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber“;
- g) Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in den geltenden Fassungen;
- h) Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt.

Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Administratoren, die in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragen sind, sind gegebenenfalls in den Informationsblättern der individuellen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hält schriftliche Pläne vor, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich ein Index oder eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang I: Glossar

Anteil:

Jeder Anteil einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds der Gesellschaft.

Anteilinhaber:

Jede Person im Besitz von Anteilen der Gesellschaft.

Anteilklasse:

Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds, die sich hinsichtlich der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen von einer anderen Anteilklasse unterscheiden kann.

Aufsichtsbehörde:

Die Luxemburger Behörde zur Überwachung des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

Ausgabeaufschlag:

Die Gebühr, die bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds entsprechend der Informationsblätter erhoben wird.

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis pro Anteil der Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen.

Ausschüttende Anteile:

Ausschüttende Anteile nehmen in der Regel Ausschüttungen aus einem Nettoertrag, ggf. auch aus eventuellen Veräußerungsgewinnen und sonstigen Komponenten vor.

Basiswährung:

Währung des jeweiligen Teilfonds.

Benchmark-Verordnung:

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung).

Bewertungstag:

Nach Maßgabe des Verwaltungsrats stellt jeder Geschäftstag einen Bewertungstag dar.

CAD oder Kanadischer Dollar:

CAD oder Kanadischer Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Kanadas.

CHF oder Schweizer Franken:

CHF oder Schweizer Franken bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Schweiz.

CZK oder Tschechische Krone:

CZK oder Tschechische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Tschechischen Republik.

DKK oder Dänische Krone:

DKK oder Dänische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt immer auf die offizielle Währung Dänemarks.

Emerging Market/Markets:

Ein Emerging Market ist ein Land, das von der Weltbank nicht als Land mit hohem Bruttovolkseinkommen pro Kopf eingestuft wird.

EUR oder Euro:

EUR oder Euro bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion.

Fondsmanager:

Jeder von der Gesellschaft ernannte Fondsmanager gemäß „Ihre Partner“ am Ende dieses Verkaufsprospekts.

GBP oder Britisches Pfund:

GBP oder Britisches Pfund bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.

Geregelter Markt:

Jeder geregelte Markt in einem beliebigen Land, der im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Geschäftstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Tage, an denen die Banken in Luxemburg halbtags geschlossen sind, als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

Gesellschaft:

Allianz European Pension Investments einschließlich aller derzeit und zukünftig bestehenden Teilfonds.

Gesetz:

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

HKD oder Hongkong-Dollar:

HKD oder Hongkong-Dollar bezieht sich auf die offizielle Währung Hongkongs.

HUF oder Ungarischer Forint:

HUF oder Ungarischer Forint bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Ungarns.

Informationsstelle:

Jede von der Gesellschaft ernannte Informationsstelle.

Institutionelle Anleger:

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes.

JPY oder Japanischer Yen:

JPY oder Japanischer Yen bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Japans.

Konsolidierungswährung:

Konsolidierungswährung der Gesellschaft.

LMT:

bezeichnet die Liquiditätsmanagement-Tools, wie im Abschnitt „Auswahl und Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools“ näher beschrieben.

MESZ:

Mitteleuropäische Sommerzeit.

MEZ:

Mitteleuropäische Zeit.

Nachhaltigkeitsfaktoren:

bezeichnet ökologische, soziale und mitarbeiterbezogene Angelegenheiten, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.

Negative Hebelwirkung:

Im Hinblick auf Index nachbildende gehebelte OGAW bedeutet negative Hebelwirkung eine marktgegenläufige Nachbildung des zugrunde liegenden Index mit einer Partizipationsquote von mehr als 100 %.

Nettoinventarwert:

Der Nettoinventarwert entsprechend der Definition in Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“.

NOK oder Norwegische Krone:

NOK oder Norwegische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Norwegens.

OGA-Verwaltungsstelle:

Bezeichnet Allianz Global Investors GmbH, vertreten durch die Niederlassung Luxemburg

OGAW oder andere OGA:

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen im Sinne des Gesetzes.

OGAW-Richtlinie:

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.

OGAW-Verordnung:

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

PAI-Indikator(en):

sind verschiedene Indikatoren, die die wesentlichen oder voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen sollen. Die PAI-Indikatoren umfassen unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie Sozial- und Arbeitnehmerbelange bei Unternehmensemittenten, und gegebenenfalls einen Indikator für Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten. PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen.

PEA (Plan d'Épargne en Actions):

bedeutet, dass ein Teilfonds – unabhängig von seinem jeweiligen Anlageziel und seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen, die weiterhin uneingeschränkt gelten – dauerhaft mindestens 75 % seines Teilfondsvermögens physisch in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und/oder einem Staat des EWR, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, (und/oder in Aktien von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Abschluss einer Vereinbarung gemäß Artikel 50 des EU-Vertrags gezeichnet oder erworben wurden und über einen vom französischen Wirtschaftsminister festgelegten Zeitraum, der drei Jahre nicht überschreiten darf, zugelassen bleiben) investiert und daher für einen PEA (Plan d'Épargne en Actions) in Frankreich in Frage kommt.

PLN oder Polnischer Zloty:

PLN oder Polnischer Zloty bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Polens.

Professionelle Anleger:

bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Kunde gilt oder die auf Anfrage als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt werden kann.

Referenzwährung:

Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse berechnet wird.

Register- und Transferstelle:

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rücknahmepreis:

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird.

Satzung:

Die Satzung der Gesellschaft vom 29. Mai 2015 mit ihren jeweiligen Ergänzungen und Änderungen.

SDG-konform mit Nachhaltigkeitsorientierung:

bezeichnet einen Teilfonds, der zumindest überwiegend in Wertpapieren von Unternehmen investiert ist, die nach Ansicht des Investmentmanagers Sektoren und/oder Themenbereichen wie z. B. der Verfolgung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer vergleichbarer gesellschaftlicher Ziele, die im alleinigen Ermessen des Investmentmanagers ebenfalls ähnlicher Art sind und zu denen die Unternehmen beitragen, angehören und/oder diese fördern.

SFDR oder Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten:

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

SFDR-Zielfonds:

bezeichnet einen Zielfonds, dessen Ziel im Einklang mit Artikel 8 bzw. Artikel 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung in der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale oder in nachhaltigen Investitionen besteht. Externe SFDR-Zielfonds können zusätzliche oder weitere Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Ausschlusskriterien anwenden, die von den für interne SFDR-Zielfonds geltenden Kriterien, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweichen.

SEK oder Schwedische Krone:

SEK oder Schwedische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Schwedens.

SGD oder Singapur-Dollar:

SGD oder Singapur-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung von Singapur.

SICAV:

Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital).

Sitz der Gesellschaft:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

SRI:

Socially Responsible Investing (sozial verantwortliches Investieren)

Nachhaltige Anlagen

bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die messbar zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt (Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten), vorausgesetzt, diese Anlagen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines dieser Ziele und die Beteiligungsunternehmen verfolgen gute Unternehmensführungspraktiken, insbesondere in Bezug auf solide Management-Strukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Die Beiträge zu ökologischen und sozialen Zielen können z. B. gemäß den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie den Taxonomie-Zielen definiert werden. Die Berechnung des positiven Beitrags des jeweiligen Teilfonds basiert auf einem quantitativen Rahmen, der durch qualitative Beiträge von Sustainability Research ergänzt wird. Bei der angewandten Methodik wird ein Unternehmen zunächst nach seinen Geschäftsaktivitäten unterteilt, um zu beurteilen, ob diese Aktivitäten einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten. Nach der Zuordnung der Geschäftsaktivitäten wird eine vermögensgewichtete Aggregation auf Portfolioebene durchgeführt, um einen prozentualen Anteil des positiven Beitrags pro Portfolio zu berechnen.

SRI-Strategie oder Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen:

bezeichnet die spezifische Anlagestrategie eines Teilfonds, die mit den Grundsätzen der „nachhaltigen und verantwortungsbewussten Anlage“ übereinstimmt. Die Beschreibung des ausführlichen Anlageprozesses und die Anforderungen der SRI-Strategie finden sich in den vorvertraglichen Vorlagen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zu diesem Prospekt.

Stellvertreter:

Jeder von der Gesellschaft ernannte Stellvertreter.

Taxonomieverordnung:

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Teilfonds:

Jeder Teilfonds der Gesellschaft.

Thesaurierende Anteile:

Ein von thesaurierenden Anteilen erwirtschafteter Ertrag wird in der Regel nicht an die Anteilhaber ausgezahlt, sondern verbleibt im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse und wird im Wert der thesaurierenden Anteile berücksichtigt.

Umtauschgebühr:

Die Gebühr, die gemäß den Angaben in den Informationsblättern beim Umtausch von Teilfondsanteilen zu entrichten ist.

Unabhängiger Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers Assurance Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

US-Person:

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder in juristischen oder behördlichen Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigem Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigem Vermögensverwalter mit Verwaltungsvollmacht geführte Konto oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen eines fremden Rechtsgebietes organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person errichtet wurde, um in erster Linie Anlagen in Wertpapieren zu ermöglichen, die nicht gemäß dem Securities Act registriert sind, es sei denn, die Gesellschaft wurde von akkreditierten Investoren organisiert bzw. gegründet, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen handelt, bzw. steht in deren Eigentum.

USD oder US-Dollar:

USD oder US-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

VAG-Anlagebeschränkung:

bedeutet, dass ein Teilfonds, soweit er – ungeachtet seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagegrundsätze, die in vollem Umfang weiter gelten – in (1) ABS/MBS investiert, nur in ABS/MBS investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und die an einem amtlichen Markt zugelassen oder in einen solchen aufgenommen wurden oder deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Vollmitgliedsstaat der OECD hat, und soweit er in (2) verzinsliche Wertpapiere (außer ABS/MBS) investiert, nur in verzinsliche Wertpapiere investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens B3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Außerdem bedeutet die VAG-Anlagebeschränkung, dass in dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorhanden sind, das niedrigere Rating relevant ist. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorhanden sind, ist das zweithöchste Rating relevant. Ein internes Rating des Investmentmanagers kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses interne Rating die im BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) dargelegten Anforderungen erfüllt. Vermögenswerte wie die in Satz 1 genannten, die unter die in Satz 1 genannte Mindestbewertung herabgestuft wurden, dürfen maximal 3 % der Vermögenswerte eines Teilfonds ausmachen. Wenn die im vorstehenden Satz beschriebenen Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds

überschreiten, müssen sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Grenze von 3 % überschritten wurde, verkauft werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Anlagebeschränkungen, die für einen spezifischen VAG-Anleger gelten, werden nicht von der VAG-Anlagebeschränkung abgedeckt.

Vereinigte Staaten:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.

Verkaufsprospekt:

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Vertriebsgesellschaft:

Jede von der Gesellschaft ernannte Vertriebsgesellschaft.

Verwahrstelle:

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 – 44
D-60323 Frankfurt am Main

Verwaltungsrat:

Im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführte Mitglieder des Verwaltungsrats.

Wertpapierverwahrstelle:

Clearstream, Euroclear, National Securities Clearing Corporation (NSCC) und andere Clearing Systeme, über die Anteile ausgegeben werden. Die bei Wertpapiersammelbanken verwahrten Anteile werden als Globalurkunden verbrieft. Anleger sollten beachten, dass Euroclear nur ganze Anteile ausgibt.

WKN:

Die für die jeweilige Anteilklasse eines Teilfonds vergebene Wertpapierkennnummer.

Zahl- und Informationsstelle:

Jede von der Gesellschaft ernannte Zahl- und Informationsstelle.

Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in diesem Anhang aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Einschränkungen vorgesehen sein können.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls diesem Anhang zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – Ausnahmen von in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe dieses Anhangs ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt. Zudem enthält dieser Anhang weitere Regelungen.

Der Investmentmanager eines Teilfonds kann Wertpapiere auf der Grundlage fundamentaler und/oder quantitativer Analysen auswählen. Einzeltitel werden hierbei analysiert und nach Maßgabe verschiedener Anlageprozesse beurteilt und ausgewählt.

Wenn eine Anlagestrategie angewendet wird, berücksichtigt der Investmentmanager bei seiner Anlageentscheidung im Rahmen seiner Due-Diligence-Prüfung alle maßgeblichen finanziellen Risiken, einschließlich aller maßgeblichen Nachhaltigkeitsrisiken, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage haben könnten, und unterzieht diese Risiken einer kontinuierlichen Bewertung.

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken werden Barmittel und Einlagen, Derivate und Anlagen ohne Rating nicht berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden zusammengefasst als

- Makro-Nachhaltigkeitsrisiken von globaler Relevanz für alle Teilfonds (z. B. Erderwärmung und Klimawandel).
- Sektorspezifische Nachhaltigkeitsrisiken mit Relevanz für alle Fonds, die in bestimmten Sektoren engagiert sind (z. B. Fehlllokationsrisiken im Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner privater und staatlicher Emittenten mit Relevanz für alle Portfolios, die in diesen Emittenten engagiert sind (z. B. mit dem Klimawandel verbundenes Risiko).
- Nachhaltigkeitsbezogene Anlagerisiken auf der Portfolioebene, die sich aus dem Engagement des Portfolios im Makro-Nachhaltigkeitsrisiko, in sektorspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere Engagements in Nachhaltigkeitsemitenten ergeben.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Verwendung externer Researchdaten zur Nachhaltigkeit und/oder interner Research und Analysen. Sowohl die externen als auch die internen Analysen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapieren eines Emittenten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit zu identifizieren. Bei den Emittenten kann es sich um Unternehmen, staatliche Emittenten oder Behörden handeln. Einzelheiten finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementpolitik unter <https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg>.

Darüber hinaus berücksichtigt das Fondsmanagement PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds zu treffen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar.

Sofern die Anlagestrategie eines Teilfonds gemäß Artikel 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle relevanten Informationen, die gemäß Artikel 5 der Taxonomieverordnung in diesem Zusammenhang anzugeben sind, Anhang VI zu entnehmen. Teilfonds werden gemäß Artikel 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn ihr Ziel in nachhaltigen Anlagen besteht.

Sofern die Anlagestrategie eines Teilfonds gemäß Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle relevanten Informationen, die gemäß Artikel 6 der Taxonomieverordnung in diesem Zusammenhang anzugeben sind, Anhang VI zu entnehmen. Teilfonds werden gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn sie unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördern, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in denen die Anlagen getätigt werden, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen.

Sofern die Anlagestrategie eines Teilfonds weder gemäß Artikel 9 noch gemäß Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, wird in Anhang VI nicht auf diesen Teilfonds verwiesen. Alle Anlagen, die von einem Teilfonds getätigt werden, der nicht in Anhang VI erwähnt ist, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten.

Der Investmentmanager kann direkt oder indirekt in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Investmentmanager eines Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Der Investmentmanager kann auch direkt oder indirekt in Substanz- und Wachstumsaktien investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager je nach Einschätzung der Marktlage entweder auf Substanz- oder Wachstumswerte konzentrieren oder auch breit übergreifend investieren.

Teilfonds, die vom Investmentmanager unter Bezugnahme auf eine Benchmark („Benchmarkindex“) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet werden, sind in den Informationsblättern zu den einzelnen Teilfonds ausgewiesen.

Ein unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwalteter Teilfonds ist ein Teilfonds, bei dem ein Benchmarkindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Teilfonds eine Rolle spielt.

In beiden Fällen – bei der Verwendung eines Benchmarkindex zur ausdrücklichen oder impliziten Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds oder bei der Verwendung eines Benchmarkindex für die Performanceziele und Kennzahlen eines Teilfonds – befolgen die Investmentmanager des Teilfonds jederzeit einen aktiven Managementansatz, sofern die Anlagegrundsätze eines Teilfonds (Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds) keine abweichende Regelung vorsehen, d. h. ein Benchmarkindex wird weder nachgebildet noch reproduziert. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber dem Benchmarkindex zu erzielen. Der Investmentmanager eines Teilfonds kann beschließen, bestimmte im Benchmarkindex enthaltene Wertpapiere nicht zu erwerben oder andere, nicht im Benchmarkindex enthaltene Wertpapiere zu erwerben. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Teilfonds basiert weder auf dem Benchmarkindex noch auf einer sonstigen Benchmark.

Aufgrund des aktiven Managementansatzes kann die Wertentwicklung eines Teilfonds von der Entwicklung des jeweiligen Benchmarkindex abweichen.

Das Ausmaß, in dem ein Investmentmanager vom Benchmarkindex abweichen darf, ist in den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds beschrieben. Die Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, wird als entweder eingeschränkt, wesentlich oder signifikant eingestuft. Bei einem Benchmarkindex, der – aufgrund seiner Wesensart – nicht dem

Portfolio eines Teilfonds zugeordnet werden kann (wenn der jeweilige Benchmarkindex z. B. ein Zinssatz oder ein fester Prozentsatz ist), wird die Abweichung als „nicht zutreffend“ ausgewiesen. Das Ausmaß der Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, beschränkt mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ausmaß, in dem ein Teilfonds die Wertentwicklung des Benchmarkindex übertrifft bzw. hinter dieser zurückbleibt.

Wenn eine Anteilklasse eines Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Benchmarkindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert. Wenn der Benchmarkindex eines Teilfonds ein Zinssatz (z. B. Euro OverNight Index Average) ist, kann eine abgesicherte Anteilklasse dieses Teilfonds einen geeigneten anderen Zinssatz für die abgesicherte Währung mit einer geeigneten Laufzeit verwenden.

Wird ein Thema und/oder Sektor im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungsgrundsätzen) eines Teilfonds genannt, so tätigt der Investmentmanager Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Thema und/oder Sektor aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab, wenn das Anlageziel oder die Anlagegrundsätze eines Teilfonds ausdrücklich eine entsprechende Beschränkung vorsehen). Diese Anlagen können jegliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen umfassen, die entweder

- (i) (gegebenenfalls) in öffentlich zugänglichen Finanzindizes oder (gegebenenfalls) in Segmenten gemäß dem Global Industry Classification Standard – (GICS[®]) enthalten sind, die sich auf dieses Thema und/oder diesen Sektor beziehen,
- (ii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit (Umsätze, Gewinne oder Aufwendungen) mit diesem Thema und/oder Sektor erwirtschaften,
- (iii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) im entsprechenden Thema und/oder Sektor engagiert sind und es – nach Ermessen des Investmentmanagers – wahrscheinlich ist, dass sie die Bedeutung dieses Engagements kurz- oder mittelfristig erheblich erhöhen werden, oder
- (iv) über das Eigentum von Unternehmen wie in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iii) beschrieben eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung haben.

In den vorstehenden Szenarien konzentriert sich der Investmentmanager vornehmlich auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen, deren Produkte oder Verhalten nach Ansicht des Investmentmanagers diesem Thema und/oder Sektor angehören und/oder diese fördern und/oder positiv beeinflussen.

Die vorstehend unter (iii) und (iv) beschriebenen Szenarien können auch Wertpapiere von Unternehmen umfassen, die ein untergeordnetes Engagement in oder eine untergeordnete Verbindung zu den jeweiligen Themen und/oder Sektoren haben (d. h. Aktien, Festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu Themen und/oder Sektoren haben, die nicht im Anlageziel (bzw. den Anlagegrundsätzen) eines Teilfonds genannt sind („sonstige Themen und/oder Sektoren“), auch wenn das Engagement in oder die Verbindung zu solchen anderen Themen und/oder Sektoren bedeutender ist als das Engagement in oder die Verbindung zu den im Anlageziel (bzw. den Anlagegrundsätzen) eines Teilfonds genannten Themen und/oder Sektoren).

1. Jeder Teilfonds kann Anlagen in folgenden Vermögensgegenständen tätigen, es sei denn, es erfolgt eine Einschränkung im Informationsblatt eines Teilfonds:

Darüber hinaus muss der Erwerb der folgenden Vermögensgegenstände gemäß den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes (einschließlich u. a. der Anforderungen bezüglich geregelter Märkte) erfolgen.

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

–

- an einem geregelten Markt gemäß der Definition des Gesetzes zugelassen sind oder gehandelt werden,
- an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat (gemäß Definition im Gesetz) gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird und anerkannt und für die Allgemeinheit zugänglich ist,
- zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich

Australien), auf den amerikanischen Kontinenten und in Afrika zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den zuvor genannten Ländern gehandelt werden, sofern dieser Markt geregelt ist, regelmäßig betrieben wird und anerkannt und für die Allgemeinheit zugänglich ist,

- erst kürzlich ausgegeben wurden, sofern die Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der vorstehend genannten Börsen oder anderen geregelten Märkte gestellt wird, und unter der Voraussetzung, dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf Indices beziehen, können nur erworben werden, wenn der betreffende Index den Anforderungen aus Art. 44 des Gesetzes und Art. 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entspricht.

- b) Anteile von OGAW oder anderen OGA (im Sinne der OGAW-Richtlinie), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds darf außerdem in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

- der Zielteilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der wiederum in den Zielteilfonds investiert; und
- insgesamt maximal 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß seiner Anlagepolitik in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert werden dürfen; und
- gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
- in jedem Falle ihr Wert für die Dauer der Anlage des Teilfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
- es keine Verdopplung von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und der Ebene des Zielteilfonds gibt.

- c) Termineinlagen und/oder Sichteinlagen („Einlagen“) mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Termineinlagen werden im Allgemeinen auf verzinslichen Bankkonten gehalten und haben ein im Voraus festgelegtes Fälligkeitsdatum. Sichteinlagen beschränken sich auf Guthaben auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen verfügbar sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig sind.

- d) Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures-Kontrakte, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter Buchstaben a) und b) genannte Instrumente, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf, oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB-(S&P oder Fitch) bewertet wurden, sein, Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Die Transaktionen unterliegen den Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung wie in Anhang III, Nr. 6 beschrieben.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögensgegenständen ermöglicht.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 a) genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u.a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
 - von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
 - von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach

den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Ein Teilfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen, es sei denn, dies wird im Informationsblatt eines Teilfonds ausdrücklich ausgeschlossen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in Nr. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds;
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Teilfonds bis zur Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die Informationsblätter der Teilfonds werden - allerdings nur deklaratorisch - einen entsprechenden Hinweis enthalten. Nicht auf diese 10 % Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen.

3. Bei der Anlage der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind folgende Beschränkungen zu beachten; das Informationsblatt eines Teilfonds kann weitere Einschränkungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben aber auch weitere Einschränkungen vorsehen:

- a) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Teilfonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens. Der Gesamtwert der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ein Teilfonds kann in ergänzende liquide Mittel investieren. Diese beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z. B. Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen verfügbar sind, oder auf den Zeitraum, der zur Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Anhang II, Nr. 1 erforderlich ist, oder auf den Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die Anlage in diesen ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.
- b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 3 a) Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettoteilfondsvermögens.
- c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3 a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
- e) Anlagen in Derivate werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
- f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % eines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (derzeit werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- g) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoteilfondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teilfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettoteilfondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) angelegt werden darf, was dann im Verkaufsprospekt hinsichtlich des betroffenen Teilfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in einen OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anlage in Anteilen eines Master-Fonds, bei dem es sich um einen OGAW handelt, zu erlauben, sofern der betreffende Teilfonds (der „Feeder-Fonds“) mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteile dieses Master-Fonds anlegt und dieser Master-Fonds weder selbst ein Feeder-Fonds ist noch Anteile eines Feeder-Fonds hält, wie ausdrücklich im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte investieren:

- ergänzende liquide Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes;
- bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die unter Nr. 3 a) bis d) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW und/oder einen anderen OGA im vorgenannten Sinne investiert, kann eine Verwaltungsgebühr auf der Ebene dieses OGAW oder OGA (ohne ggf. anfallende erfolgsbezogene Vergütung) von nicht mehr als 2,50 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts erhoben werden.

- h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist:
- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Buchstabe a) Satz 4 ist nicht anwendbar.

- i) Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für einen Teilfonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder

garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

Die unter Nr. 2 erster Spiegelstrich und Nr. 3 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Gesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.

4. Folgende Geschäfte der Gesellschaft sind unzulässig:

- a) Kein Teilfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die - zusammen mit Krediten gem. Nr. 2 zweiter Spiegelstrich - 10 % seines Nettoteilfondsvermögens überschreiten.
- b) Kein Teilfonds darf Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- c) Kein Teilfonds darf Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- d) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITS), und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- e) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- f) Kein Teilfonds darf Vermögensgegenstände verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Nr. 1 d) Anwendung („Collateral Management“).
- g) Kein Teilfonds darf ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

5. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Transaktionen abschließen und in Währungen oder andere Instrumente investieren, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktionen der Gesellschaft handeln. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch wechselseitige Transaktionen tätigen, bei denen verbundene Unternehmen im Namen der Gesellschaft und gleichzeitig der beteiligten Gegenpartei handeln. In solchen Fällen liegt eine besondere Verantwortung gegenüber beiden Parteien bei den verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen können auch derivative Instrumente entwickeln, ausstellen oder emittieren, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Instrumente die Anlagen sein dürfen, in welche die Gesellschaft investiert oder die auf der Performance eines Teilfonds basieren. Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, die von verbundenen Unternehmen entweder ausgegeben wurden oder Gegenstand eines Zeichnungsangebots oder sonstigen Vertriebs dieser Einheiten sind. Die von den verbundenen Unternehmen erhobenen Provisionen, Kursauf- und -abschläge sollen angemessen sein.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

6. Wertpapiere gemäß Artikel 144A des United States Securities Act von 1933

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit dem Anlageziel und den Anlagezielen/Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds) zulässigen Umfang kann ein Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend als das „Gesetz von 1933“ bezeichnet) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, soweit die erwähnten Anleihen eine Austauschklause (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen seitens des jeweiligen Teilfonds vollzogen werden, ansonsten sind die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2 a) des Gesetzes anwendbar.

7. Direktinvestitionen in russische Wertpapiere

Soweit ein Teilfonds nach seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Investitionen in russische Wertpapiere vornehmen darf, können in diesem Rahmen Direktinvestitionen in an der MICEX-RTS („Moscow Interbank Currency Exchange-Russian Trading System“) gehandelte russische Wertpapieren erfolgen; hierbei handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes.

8. Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Alle Teilfonds verzichten auf direkte Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats unerwünschte Geschäftsaktivitäten ausüben. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere:

- bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik fallen, kann gegebenenfalls aktualisiert werden und ist auf der Website unter https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.
- Kohle: Emittenten, die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Die aktuellen Ausschlusskriterien können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt. Die Teilfonds könnten in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die unter die oben genannte Ausschlusspolitik fallende Wertpapiere enthalten können. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten

1. Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang II 1. d), insbesondere Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Zudem kann die Gesellschaft insbesondere marktgehläufige Techniken und Instrumente einsetzen.

Insbesondere darf die Gesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. Credit Default Swaps. Insbesondere darf die Gesellschaft Swaps abschließen, in denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Derartige Credit Default Swaps darf die Gesellschaft auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einsetzen.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss ein Finanzinstitut mit erstklassigem Bonitätsrating sein, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den im Anhang II Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II, Nr. 1 genannten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices umfassen in diesem Sinne insbesondere Indices auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, auf Kurse und Gesamttrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in Anhang II, Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Die Techniken und Instrumente müssen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Sie haben daher folgende Kriterien zu erfüllen:

(a) sie müssen aus wirtschaftlicher Sicht geeignet sein, d. h., sie müssen kosteneffektiv realisiert werden können;

(b) sie müssen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe eingegangen werden:

- (i) Minderung von Risiken;
- (ii) Minderung von Kosten;
- (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Teilfonds bei einem dem Risikoprofil und den Bestimmungen zur Risikostreuung des Teilfonds/Fonds (siehe Anhang II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d) entsprechendem Risikoniveau;

(c) ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten sollte

- (a) keine Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zur Folge haben; oder
- (b) keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu den im Informationsblatt des Teilfonds beschriebenen Risikoprofilen nach sich ziehen.

Geht ein Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Transaktionen ein, sollten diese Geschäfte bei der Entwicklung seines Verfahrens zum Liquiditätsrisikomanagement berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

2. (Umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teilfonds darf keine (umgekehrten) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

3. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) / Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) / Lombardgeschäfte

Ein Teilfonds darf keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte abschließen.

Ein Teilfonds darf keine Lombardgeschäfte abschließen.

4. Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Ein Teilfonds kann gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung Total Return Swaps („TRS“) abschließen. TRS sind Derivate, mit denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Referenzposition, einschließlich der Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditausfälle, auf eine andere Partei übertragen werden. TRS können unter anderem eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte des Fonds gegen die Performance eines Index oder eines externen Portfolios, das gemäß einer bestimmten Strategie verwaltet wird, wie in den Anlagebeschränkungen des Teilfonds näher erläutert. Wenn TRS eingesetzt werden, haben die Vertragspartner keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des jeweiligen Basiswerts. Die ausgewählten Kontrahenten erfüllen die Anforderungen von Artikel 3 der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds Finanzinstrumente abschließen, deren Eigenschaften denen von TRS ähnlich sind (sogenannte „Differenzkontrakte“ bzw. „CFDs“). CFDs sind Derivate, die es Händlern ermöglichen, von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) aller zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren. Ein CFD ist ein Hebelungsinstrument mit eigenen potenziellen Gewinnen und Verlusten. Durch den Einsatz von CFDs kann ein Teilfonds an den globalen Märkten tätig werden, ohne direkt mit Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Währungspaaren zu handeln.

5. Wertpapierfinanzierungsverordnung

Ein Teilfonds darf die folgenden Geschäfte eingehen:

- (i) Total Return Swaps / CFDs wie in diesem Abschnitt und im vorstehenden Abschnitt Nr. 4 angegeben.

Ein Teilfonds kann TRS/CFDs zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für einen Teilfonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechen muss.

Wenn ein Teilfonds in TRS und/oder CFDs investiert, kann der entsprechende Vermögenswert oder Index Aktien oder Festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen umfassen, die mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds übereinstimmen.

Auf TRS/CFDs entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Sowohl der maximale als auch der erwartete auf TRS/CFDs entfallende Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sind im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung stellt der im Informationsblatt eines Teilfonds angegebene erwartete Anteil für einzelne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte keinen Grenzwert dar, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann daher in Abhängigkeit unterschiedlicher Faktoren, zu denen unter anderem auch die Marktbedingungen gehören, im Laufe der Zeit schwanken.

Der im Informationsblatt eines Teilfonds angegebene Maximalwert für einzelne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ist ein Grenzwert.

Ein Teilfonds darf nur TRS/CFDs mit Kontrahenten abschließen, die die Kriterien (einschließlich derjenigen in Bezug auf den Rechtsstatus, das Ursprungsland und das Mindestrating) gemäß **Anhang II**: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen und **Anhang III**: Einsatz von Techniken und Instrumenten erfüllen.

Die Basiswerte von TRS/CFDs sind Wertpapiere, die für einen Teilfonds erworben werden dürfen oder Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 (1) der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten darf, sind in diesem **Anhang III**: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 8 „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“, aufgeführt und umfassen Barvermögen und Sachwerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ dargestellten Bewertungsmethode bewertet.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten infolge des Abschlusses von TRS/CFDs erhält, besteht das Risiko, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann auch nicht gewährleistet werden, dass durch die Verwertung von Sicherheiten, die einem Teilfonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten gemäß einem Total Return Swap zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllt werden würden. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten infolge des Abschlusses von TRS/CFDs zur Verfügung stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen, die zur Verfügung gestellten Sicherheiten zurückzugeben, nicht nachkommen kann oder will.

Für eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken im Zusammenhang mit TRS/CFDs wird auf den Abschnitt „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ verwiesen.

Im Zusammenhang mit TRS/CFDs kann ein Teilfonds bestimmte seiner Vermögensgegenstände als Sicherheit an Kontrahenten zur Verfügung stellen. Hat ein Teilfonds solche Geschäfte übersichert (d. h. dem Kontrahenten überschüssige Sicherheiten zur Verfügung gestellt), kann er in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten zum unbesicherten Gläubiger werden. Hält die Verwahrstelle, ihr Unterverwahrer oder ein Dritter Sicherheiten für den Teilfonds, kann der Teilfonds im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei zum unbesicherten Gläubiger werden.

Beim Abschluss von TRS/CFDs gibt es rechtliche Risiken, die aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind, zu einem Verlust führen können.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ aufgeführten Beschränkungen kann ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Werden die von einem Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten reinvestiert, so ist der Teilfonds dem Risiko des Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, wird der Wert der Sicherheiten reduziert, und der Teilfonds hat im Fall eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten einen geringeren Schutz. Die Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition von Barsicherheiten sind im Wesentlichen die gleichen wie die Risiken, die für andere Anlagen des Teilfonds gelten.

6. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive und negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds haben.

Die Teilfonds können Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungs-/durationsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung der allgemeinen Teilfondsprofile und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds darauf lautet, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten. Setzen die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, streben sie dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Der Einsatz von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge, indem die Leihgebühr vom jeweiligen Kontrahenten bezahlt wird. Aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben sich jedoch auch gewisse Risiken für den jeweiligen Teilfonds, die zu Verlusten des Fonds führen können, z. B. bei einem Ausfall des Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Teilfonds eingesetzt. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Teilfonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Teilfonds erzielt wurden. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

7. Richtlinie bezüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren beim Einsatz von Techniken und Instrumenten

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen (z. B. in Folge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft sein dürfen, gezahlt werden. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Kontrahent(en) dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offen gelegt.

8. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Wenn Transaktionen in Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangen werden, hat die Gesellschaft beim Einsatz von Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos die nachstehend aufgeführten Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 einzuhalten. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtsverbindlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Portfolio-Managers des jeweiligen Teilfonds.

Das Risikoengagement bei einem Kontrahenten, das durch OTC-Derivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entsteht, sollte bei der Berechnung der Obergrenzen für das Kontrahentenrisiko (s. Anhang II, Nr. 3, a) bis d)) kombiniert werden.

Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, sollten als Sicherheit erachtet werden und die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten mit den in Anhang II, Nr. 3, Buchstabe i) aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen. Falls der Marktwert der Sicherheit den vertraglich vereinbarten Grenzwert über- oder unterschreitet, wird die Sicherheit auf täglicher Basis angepasst, um den vereinbarten Grenzwert einzuhalten. Dieser Prozess wird auf täglicher Basis überwacht.
- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- c) Emittentenbonität: Die Sicherheit sollte eine hohe Emittentenbonität aufweisen.
- d) Duration: Die Laufzeit von als Sicherheiten erhaltenen verzinslichen Wertpapieren sollte der Laufzeit der verzinslichen Wertpapiere entsprechen, die gemäß seiner Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.
- e) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das unabhängig vom Kontrahenten ist und das voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweist.

- f) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Die Kriterien hinsichtlich einer hinreichenden Diversifizierung der Emittentenkonzentration gelten als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten der für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzten Instrumente und OTC-Derivate einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Einzelemittentenrisiko von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält. Ist ein Fonds unterschiedlichen Kontrahenten ausgesetzt, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen.
- g) Rechtswirksamkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten für den Teilfonds ohne Bezug zum oder Genehmigung durch den Kontrahenten jederzeit vollumfänglich durchsetzbar sein.
- h) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.
- i) Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- im Einklang mit Anhang II, Nr. 1, Buchstabe c) gehalten werden; oder
 - in hochqualitative Staatsanleihen investiert werden; oder
 - in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Teilfonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h., aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Teilfonds zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, beispielsweise Wertverlust oder Illiquidität von erhaltenen Sicherheiten, operative und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und abgemildert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten setzt den Teilfonds einem potenziellen Verlust der reinvestierten Vermögensgegenstände aus, während der Nennwert (ggf. zuzüglich Zinsen) in voller Höhe an den Kontrahenten zurückzuzahlen ist.

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Teilfonds bewertet werden kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

- a) eine Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) einen empirischen Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Angaben zu Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerten für Limits/Verluste; und
- d) verlustmindernde Maßnahmen, darunter Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jeden als Sicherheit erhaltenen Vermögenswert anzuwenden ist. Bei dem Haircut handelt es sich um einen prozentualen Abschlag gegenüber dem Marktwert der Sicherheit. In der Regel zieht die Gesellschaft diese Abschläge vom Marktwert der Sicherheit ab, um sich gegen Kredit-, Zins-, Fremdwährungs- und Liquiditätsrisiken während des Zeitraums zwischen der Einforderung der Sicherheiten abzusichern. Gewöhnlich hängt ein solcher Abschlag von folgenden Faktoren ab: Kursvolatilität der betreffenden Anlageklasse, wahrscheinlicher Zeitaufwand bis zur Veräußerung des Vermögenswerts, Laufzeit des Vermögenswert und Bonität des Emittenten. Folgende Mindestabschläge gelten für die jeweiligen Anlageklassen:

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); von Regierungen, Zentralbanken und/oder supranationalen Einrichtungen mit Investment Grade-Rating begebene Schuldtitel (Mindestabschlag von 0,5 % des Marktwerts); von Unternehmen mit Investment Grade Rating begebene sonstige Schuldtitel (Mindestabschlag von 2 % des Marktwerts); High-Yield-Anlagen Typ 2 (Mindestabschlag von 10 % des Marktwerts); Aktien (Mindestabschlag von 6 % des Marktwerts).

Ein volatilerer (sei es aufgrund einer längeren Laufzeit oder anderer Faktoren), weniger liquider Vermögenswert geht in der Regel mit einem höheren Bewertungsabschlag einher. Die Bewertungsabschläge werden unter Zustimmung der Risikomanagementfunktion festgelegt und können in Abhängigkeit der jeweiligen Marktbedingungen Änderungen unterliegen. Die Bewertungsabschläge können sich je nach zugrunde liegender Transaktionsart unterscheiden. So können sich die Bewertungsabschläge, die auf im Freiverkehr (OTC) gehandelte Derivate Anwendung finden, von denen unterscheiden, die für Wertpapierleihgeschäfte gelten. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge finden auf festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren Anwendung. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Barmittel oder Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten.

9. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Grenzauslastung für den jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für die Teilfonds entweder den vereinfachten Ansatz („commitment-approach“), den relativen Value-at-Risk-Ansatz oder den absoluten Value-at-Risk-Ansatz. Der verwandte Risikoansatz wird für jeden Teilfonds in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Für diejenigen Teilfonds, für die der relative Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist außerdem nachfolgend das jeweilige relevante Vergleichsvermögen dargelegt. Zudem wird für diejenigen Teilfonds, für die entweder der relative Value-at-Risk-Ansatz oder der absolute Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, die erwartete Hebelwirkung offengelegt.

Die erwartete Hebelwirkung der Derivate wird als erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte der Derivate (ohne Berücksichtigung des Investmentportfolios) berechnet. Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann sich zukünftig ändern und die erwartete Hebelwirkung der Derivate zeitweise übersteigen. Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund liefert die erwartete Hebelwirkung der Derivate keine Indikation über den tatsächlichen Risikogehalt des Teilfonds.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivate- engagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Strategy 15	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy 50	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Strategy 75	Commitment-Ansatz	-	-

Anhang IV: Struktur der Anteilklassen

Informationen zu den bereits aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sind den jeweiligen Informationsblättern zu entnehmen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für die jeweiligen Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird das Informationsblatt des entsprechenden Teilfonds um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse ergänzt.

Anteilklassen	N / NT	P / PT	I / IT	W / WT
Mindestanlage ¹⁾	CHF 20 Mio.	CHF 3 Mio.	CHF 8 Mio.	CHF 20 Mio.
	CZK 300 Mio.	CZK 90 Mio.	CZK 120 Mio.	CZK 300 Mio.
	DKK 100 Mio.	DKK 30 Mio.	DKK 40 Mio.	DKK 100 Mio.
	EUR 10 Mio.	EUR 3 Mio.	EUR 4 Mio.	EUR 10 Mio.
	GBP 10 Mio.	GBP 3 Mio.	GBP 4 Mio.	GBP 10 Mio.
	HKD 100 Mio.	HKD 30 Mio.	HKD 40 Mio.	HKD 100 Mio.
	HUF 2,5 Mrd.	HUF 750 Mio.	HUF 1 Mrd.	HUF 2,5 Mrd.
	JPY 2 Mrd.	JPY 600 Mio.	JPY 800 Mio.	JPY 2 Mrd.
	NOK 80 Mio.	NOK 24 Mio.	NOK 32 Mio.	NOK 80 Mio.
	PLN 40 Mio.	PLN 12 Mio.	PLN 16 Mio.	PLN 40 Mio.
	SEK 100 Mio.	SEK 30 Mio.	SEK 40 Mio.	SEK 100 Mio.
	SGD 20 Mio.	SGD 6. Mio.	SGD 8 Mio.	SGD 20 Mio.
	USD 10 Mio.	USD 3 Mio.	USD 4 Mio.	USD 10 Mio.

¹⁾ In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Anhang V: Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds nach luxemburgischem Gesetz

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete zum Datum dieses Verkaufsprospekts Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die in Luxemburg in der Rechtsform eines „Fonds Commun de Placement en Valeurs Mobilières“ (FCP) oder einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gemäß der Definition des Gesetzes gegründet wurden.

Außerdem verwaltete die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen als spezialisierte Investmentfonds nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete zudem in Frankreich, Deutschland und Italien gemäß der jeweiligen nationalen Rechtsordnung errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).

Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen, die in Ihrem Heimatland für den öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft oder über die Website <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Anhang VI: Teilfonds, die gemäß der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet werden, sowie spezifische Informationen, die gemäß Taxonomieverordnung offenzulegen sind

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenzpflichten gemäß Artikel 6 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet	Mindestanteil nachhaltiger Anlagen	Mindestanteil I Taxonomiekonformer Anlagen	Berücksichtigung wichtiger nachteiliger Auswirkungen
Allianz Strategy 15	-	✓	-	1,00 %	0,01 %	✓
Allianz Strategy 50	-	✓	-	1,00 %	0,01 %	✓
Allianz Strategy 75	-	✓	-	1,00 %	0,01 %	✓

Da sich der Teilfonds zu einem Mindestprozentsatz an Investitionen verpflichtet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen (d. h. an der Taxonomie ausgerichtet sind), trägt er durch seine Investitionen zu den folgenden Umweltzielen bei: (i) Eindämmung des Klimawandels und/oder (ii) Anpassung an den Klimawandel. Die technischen Bewertungskriterien („TSC“) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind nicht vollständig entwickelt (insbesondere in Bezug auf die anderen vier Umweltziele, die in der Taxonomie-Verordnung festgelegt sind). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Daten zu jeder Investition, die sich hauptsächlich auf die vom Unternehmen gemeldeten Daten stützen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur eingeschränkt verlässliche, aktuelle und überprüfbare Daten vor, um Anlagen mithilfe von TSC zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft einen externen Daten- und Research-Anbieter mit der Ermittlung des zugesagten Taxonomie-konformen Anteils beauftragt. Der externe Daten- und Research-Anbieter bewertet die Unternehmensangaben, um zu beurteilen, ob die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen den von der EU-Kommission festgelegten TSCs entsprechen. Eine zusätzliche Beurteilung des Emittenten in Bezug darauf, dass dieser keinen erheblichen Schaden verursacht, wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, um die Eignung der Taxonomie-konformen Anlagen zu bewerten.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten entsprechen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit. Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.

Produkte gemäß Artikel 8 und 9 der SFDR, die einen hohen Anteil an Zielfonds von Drittanbietern haben, mindern die PAI-Indikatoren nicht, da die Zielfondsmanager von Drittanbietern bei den Ausschlusskriterien wahrscheinlich anders vorgehen als die Anlageverwalter, z. B. hinsichtlich der Berechnungsmethode, der zugrunde liegenden Daten und der

Schwellenwerte. Teilfonds, die nicht nach Artikel 8 und 9 der SFDR verwaltet werden, mindern die PAI-Indikatoren nicht, da sie nicht die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien anwenden.

Anhang VII: Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds

Allianz Strategy 15	99
Allianz Strategy 50	108
Allianz Strategy 75	118
Ihre Partner.....	127

Allianz Strategy 15

Informationsblatt

Anlageziel:

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik in Übereinstimmung mit ökologischen und sozialen Merkmalen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Wertentwicklung zu erzielen, die eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 1 % bis 7 % p. a. nicht unter- oder überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 15 % aus globalen Aktien und zu 85 % aus mittelfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Dabei legt der Investmentmanager die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität¹⁾ der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht unbedingt ein Portfolio hält, das zu 15 % aus globalen Aktien und zu 85 % aus mittelfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für den Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement eigenständig und unabhängig auf Basis des Anlageprozesses über die Auswahl und Gewichtung der einzelnen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zulässigen Vermögenswerte entscheidet.

Fonds, bei denen ein Benchmarkindex bei (i) der ausdrücklichen oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Fondsportfolios und/oder (ii) den Performancezielen und Kennzahlen des Fonds eine Rolle spielt, werden als Fonds bezeichnet, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Benchmarkindex und wird dementsprechend nicht vom Fondsmanagement unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet.

Infolgedessen orientiert sich das Fondsmanagement des Teilfonds im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Teilfondsvermögens bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte nicht an einem Vergleichsmaßstab (z. B. einem Benchmarkindex).

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Nr. 2 und nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) dürfen -maximal 35 % des Teilfondsvermögens in Aktien, vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine investiert werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten

¹⁾ Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Aktienfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen.

- b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Baranleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Baranleihen sind verzinsliche Wertpapiere, die – zum Kaufzeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr aufweisen. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- d) Darüber hinaus können bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

- e) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 3 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Investitionen im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einem oder mehreren Emerging Marktes korreliert, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen Investitionen im Sinne von Buchstabe a), b) oder c) zugeordnet werden können.

- f) Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe b) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einer oder mehreren High Yield-Anlagen korreliert.

- g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.
- h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.
- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl
 - auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
 - auf einzelne Währungen und/oder
 - auf einzelne Branchen und/oder
 - auf einzelne Länder und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
 - auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Primäres Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) bis h) oben beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.
 - m) Es gilt die in „Anhang I: Glossar“ beschriebene „VAG-Anlagebeschränkung“.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird vorbehaltlich der Bestimmungen aus Nr. 1 bei der Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auch die folgenden Auswahlgrundsätze und Ausschlusskriterien beachten:
- a) Das Teilfondsvermögen wird in Vermögenswerte investiert, deren Emittenten die vom Teilfonds beworbenen sozialen, ökologischen und Unternehmensführungs-Merkmale einhalten oder erfüllen. In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, indem Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch die Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Als Teil dieses Prozesses schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen aus, in die der Teilfonds eventuell investiert, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen bewährte Praktiken und Grundsätze der guten Unternehmensführung sowie gegen Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Hierzu wendet die Verwaltungsgesellschaft Mindestausschlusskriterien für bestimmte Emittenten und die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an, die unter Nr. 2 Buchstabe b) näher erläutert werden.
 - b) Die Verwaltungsgesellschaft wendet die folgenden Ausschlusskriterien an, denen zufolge er nicht direkt in Wertpapiere von Unternehmen investiert,
 - die in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - die kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags) entwickeln, herstellen, verwenden, in Stand halten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
 - die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
 - die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Umsätze mit Kohle erzielen,
 - die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder die mehr als 5 % ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direkte Anlagen in Wertpapieren, die von staatlichen Emittenten ausgegeben werden, die nach dem Freedom

House Index³ als „nicht frei“ eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

- c) In einem zweiten Schritt identifiziert die Verwaltungsgesellschaft aus allen Sektoren des dem Teilfonds noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversums diejenigen Emittenten, die sich anhand der von der Verwaltungsgesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser entwickeln. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, die im Rahmen der Umsetzung des ersten Schrittes von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Bei einem staatlich kontrollierten Emittenten können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Bei öffentlichen Emittenten werden in der Regel Emittenten ausgewählt, die sich im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser entwickeln. Im Rahmen der Analyse prüft die Verwaltungsgesellschaft auch, ob und in welchem Umfang diese Nachhaltigkeitsfaktoren von einem Emittenten berücksichtigt werden. Die Nachhaltigkeitsfaktoren werden dann auf der Grundlage einer systematischen Analyse kombiniert und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Verwaltungsgesellschaft auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Indikatoren von Dritten (z. B. ESG-Ratings, CO2-Bilanz usw.) heranziehen und diese mit den internen Analysen der Verwaltungsgesellschaft kombinieren.
- d) Auf Basis der Ergebnisse externer und/oder interner Analysen, welche die Einhaltung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten berücksichtigen, bewertet die Verwaltungsgesellschaft jeden Emittenten individuell. Der Bereich der möglichen Bewertungen beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert), wobei auch teilweise interne Bewertungen vergeben werden können. Dieses Ratingsystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten begebenen Wertpapiere hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit. Dieses interne Ratingsystem wird verwendet, um die Wertpapiere eines Emittenten zu klassifizieren, auszuwählen und zu gewichten. Das Ratingsystem basiert daher auf einer internen Analyse von Unternehmen oder staatlichen Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft.
- e) Min. 90 % des Portfolios des Teilfonds sind in Anlagen investiert, die gemäß Nr. 2 Buchstabe d) auf einer Skala von 0 bis 4 eine interne Bewertung erhalten haben. Die Grundlage für die Berechnung der 90-Prozent-Schwelle ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht nach ihrer Art bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden in der Regel nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein Unternehmensemittent mit einem Rating ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet.
- f) Der Anteil der Aktien und vergleichbaren Wertpapiere sowie der Schuldverschreibungen, die als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 1,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht unterschreiten.
- g) Der Anteil der Aktien und vergleichbaren Wertpapiere sowie der Schuldverschreibungen, die als Anlagen gemäß Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomieverordnung“) gelten, darf 0,01 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht unterschreiten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Vorlage zu den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der angewandten Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.

³ Das betreffende Land ist im Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ des Abschnitts „Global Freedom Scores“ zu finden.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds - verglichen mit anderen Fondstypen - mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Diesbezüglich spielen die Risiken im Zusammenhang mit der aktienmarktbezogenen Ausrichtung des Teilfonds, etwa das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Ferner sind die Risiken der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko bedeutsam.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken der Anlage in High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen

Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die -Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des all-gemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, einschließlich Differenzkontrakte bzw. CFDs werden für diesen Teilfonds nicht eingegangen.

Anlegerprofil

Allianz Strategy 15 richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 15 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 15 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 26. Januar 2009

W (EUR): 26. März 2015

WT (EUR): 10. Juni 2015

IT (EUR): 1. Oktober 2015

RT (EUR): 12. Oktober 2017

C2 (EUR): 18. Oktober 2019

AT (H-USD): 9. März 2020

AT (EUR): 16. Oktober 2023

Laufzeitende:

Unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,- / USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:

An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>; Reuters ALLIANZGI01

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	1,40 % p. a.	1,40 % p. a. ⁷⁾	1,60 % p. a. ⁷⁾	0,95 % p. a.	0,95 % p. a.	1,20 % p. a.	2,50 % p. a.	0,77 % p. a. ⁸⁾	0,77 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 1 Mio. oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Strategy 50

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit den ökologischen und sozialen Merkmalen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Wertentwicklung zu erzielen, die eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 5 % bis 11 % p. a. nicht unter- oder überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Dabei legt der Investmentmanager die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität⁴ der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht unbedingt ein Portfolio hält, das zu 50 % aus globalen Aktien und zu 50 % aus mittelfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für den Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement eigenständig und unabhängig auf Basis des Anlageprozesses über die Auswahl und Gewichtung der einzelnen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zulässigen Vermögenswerte entscheidet.

Fonds, bei denen ein Benchmarkindex bei (i) der ausdrücklichen oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Fondsportfolios und/oder (ii) den Performancezielen und Kennzahlen des Fonds eine Rolle spielt, werden als Fonds bezeichnet, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Benchmarkindex und wird dementsprechend nicht vom Fondsmanagement unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet.

Infolgedessen orientiert sich das Fondsmanagement des Teilfonds im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Teilfondsvermögens bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte nicht an einem Vergleichsmaßstab (z. B. einem Benchmarkindex).

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Nr. 2 und nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

⁴ Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

- a) Aktien und vergleichbare Wertpapiere sowie Genussscheine können in das Teilfondsportfolio aufgenommen werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Baranleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Baranleihen sind verzinsliche Wertpapiere, die – zum Kaufzeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr aufweisen. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, bei denen es sich um Geldmarktfonds, Anleihefonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

- e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 4 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

- f) Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe b) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im

Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einer oder mehreren High Yield-Anlagen korreliert.

- g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

- h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
 - auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
 - auf einzelne Währungen, und/oder
 - auf einzelne Branchen, und/oder
 - auf einzelne Länder, und/oder
 - auf Anlagegegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
 - auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den vorstehenden Buchstaben d) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

- k) Eine Über- oder Unterschreitung der in Buchstaben e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumenten werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögensgegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.
 - m) Der Investmentmanager eines Fonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen (weitere Informationen sind unter „Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds“ aufgeführt).
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird vorbehaltlich der Bestimmungen aus Nr. 1 bei der Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auch die folgenden Auswahlgrundsätze und Ausschlusskriterien beachten:
- a) Das Teilfondsvermögen wird in Vermögenswerte investiert, deren Emittenten die vom Teilfonds beworbenen sozialen, ökologischen und Unternehmensführungs-Merkmale einhalten oder erfüllen. In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, indem Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch die Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Als Teil dieses Prozesses schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen aus, in die der Teilfonds eventuell investiert, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen bewährte Praktiken und Grundsätze der guten Unternehmensführung sowie gegen Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Hierzu wendet die Verwaltungsgesellschaft Mindestausschlusskriterien für bestimmte Emittenten und die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an, die unter Nr. 2 Buchstabe b) näher erläutert werden.
 - b) Die Verwaltungsgesellschaft wendet die folgenden Ausschlusskriterien an, denen zufolge er nicht direkt in Wertpapiere von Unternehmen investiert,
 - die in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - die kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags) entwickeln, herstellen, verwenden, in Stand halten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
 - die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
 - die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Umsätze mit Kohle erzielen,
 - die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder die mehr als 5 % ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direkte Anlagen in Wertpapieren, die von staatlichen Emittenten ausgegeben werden, die nach dem Freedom

House Index⁵ als „nicht frei“ eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

- c) In einem zweiten Schritt identifiziert die Verwaltungsgesellschaft aus allen Sektoren des dem Teilfonds noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversums diejenigen Emittenten, die sich anhand der von der Verwaltungsgesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser entwickeln. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, die im Rahmen der Umsetzung des ersten Schrittes von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Bei einem staatlich kontrollierten Emittenten können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Bei öffentlichen Emittenten werden in der Regel Emittenten ausgewählt, die sich im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser entwickeln. Im Rahmen der Analyse prüft die Verwaltungsgesellschaft auch, ob und in welchem Umfang diese Nachhaltigkeitsfaktoren von einem Emittenten berücksichtigt werden. Die Nachhaltigkeitsfaktoren werden dann auf der Grundlage einer systematischen Analyse kombiniert und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Verwaltungsgesellschaft auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Indikatoren von Dritten (z. B. ESG-Ratings, CO2-Bilanz usw.) heranziehen und diese mit den internen Analysen der Verwaltungsgesellschaft kombinieren.
- d) Auf Basis der Ergebnisse externer und/oder interner Analysen, welche die Einhaltung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten berücksichtigen, bewertet die Verwaltungsgesellschaft jeden Emittenten individuell. Der Bereich der möglichen Bewertungen beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert), wobei auch teilweise interne Bewertungen vergeben werden können. Dieses Ratingsystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten begebenen Wertpapiere hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit. Dieses interne Ratingsystem wird verwendet, um die Wertpapiere eines Emittenten zu klassifizieren, auszuwählen und zu gewichten. Das Ratingsystem basiert daher auf einer internen Analyse von Unternehmen oder staatlichen Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft.
- e) Min. 90 % des Portfolios des Teilfonds sind in Anlagen investiert, die gemäß Nr. 2 Buchstabe d) auf einer Skala von 0 bis 4 eine interne Bewertung erhalten haben. Die Grundlage für die Berechnung der 90-Prozent-Schwelle ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht nach ihrer Art bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden in der Regel nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein Unternehmensemittent mit einem Rating ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet.
- f) Der Anteil der Aktien und vergleichbaren Wertpapiere sowie der Schuldverschreibungen, die als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 1,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht unterschreiten.
- g) Der Anteil der Aktien und vergleichbaren Wertpapiere sowie der Schuldverschreibungen, die als Anlagen gemäß Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomieverordnung“) gelten, darf 0,01 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht unterschreiten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Vorlage zu den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der angewandten Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige

⁵ Das betreffende Land ist im Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ des Abschnitts „Global Freedom Scores“ zu finden.

zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken bei Investitionen in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und -damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate - wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps - zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil insbesondere umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatfreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 10 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 50 % des NIW des Teilfonds

Der Teilfonds setzt TRS ein, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen zu erzielen, um das Renditeprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. auch in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 50 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 50 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe

Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 1. Juli 2008

NT (EUR): 4. Oktober 2010

IT (EUR): 14. Juni 2013

A (EUR): 9. Dezember 2013

PT (EUR): 18. August 2015

PT (USD): 20. August 2015

P (EUR): 15. Juni 2016

WT (EUR): 27. April 2017

RT (EUR): 12. Oktober 2017

C2 (EUR): 18. Oktober 2019

AT (H-USD): 9. März 2020

Laufzeitende:

Unbefristet

Berichterstattung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresberichte:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,- / USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:

an jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkaufrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufrücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>; Reuters ALLIANZGI01

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	1,50 % p. a.	1,50 % p. a. ⁷⁾	2,50 % p. a. ⁷⁾	0,60 % p. a.	1,20 % p. a.	1,30 % p. a.	1,54 % p. a.	1,20 % p. a. ⁸⁾	1,20 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 100 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFID) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.

- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 1 Mio. oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Strategy 75

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik in Übereinstimmung mit ökologischen und sozialen Merkmalen.

Die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch den Investmentmanager ist ein wichtiger Faktor in diesem Anlageprozess. Ziel ist es, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Wertentwicklung zu erzielen, die eine Volatilität des Anteilspreises innerhalb einer Bandbreite von 8 % bis 16 % p. a. nicht unter- oder überschreitet, ähnlich wie bei einem Portfolio, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus mittelfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Dabei legt der Investmentmanager die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität⁶ der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in ein breites Spektrum von Anlageklassen investieren kann und nicht unbedingt ein Portfolio hält, das zu 75 % aus globalen Aktien und zu 25 % aus mittelfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln besteht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für den Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement eigenständig und unabhängig auf Basis des Anlageprozesses über die Auswahl und Gewichtung der einzelnen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zulässigen Vermögenswerte entscheidet.

Fonds, bei denen ein Benchmarkindex bei (i) der ausdrücklichen oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Fondsportfolios und/oder (ii) den Performancezielen und Kennzahlen des Fonds eine Rolle spielt, werden als Fonds bezeichnet, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Benchmarkindex und wird dementsprechend nicht vom Fondsmanagement unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet.

Infolgedessen orientiert sich das Fondsmanagement des Teilfonds im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Teilfondsvermögens bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte nicht an einem Vergleichsmaßstab (z. B. einem Benchmarkindex).

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Nr. 2 und nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Aktien und vergleichbare Wertpapiere sowie Genussscheine können in das Teilfondsportfolio aufgenommen werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil

⁶ Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

mit den in Satz 1 dieses Buchstabens a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

- b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Baranleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Zudem dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, bei denen es sich um Geldmarktfonds, Anleihefonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

- e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 4 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

- f) Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen (so genannte High Yield-Anlagen), dürfen nicht erworben werden. Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach dem Erwerb als Anlage ohne Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb von zwei Monaten an.

Anleihe- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einer oder mehreren High-Yield-Anlagen korrelieren.

- g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

- h) Die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Anlagegegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
 - auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
 - auf einzelne Währungen und/oder
 - auf einzelne Branchen und/oder
 - auf einzelne Länder und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
 - auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere kann in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert werden, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben d) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

- k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in Buchstaben e) genannten Grenze durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird vorbehaltlich der Bestimmungen aus Nr. 1 bei der Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auch die folgenden Auswahlgrundsätze und Ausschlusskriterien beachten:
- a) Das Teilfondsvermögen wird in Vermögenswerte investiert, deren Emittenten die vom Teilfonds beworbenen sozialen, ökologischen und Unternehmensführungs-Merkmale einhalten oder erfüllen. In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, indem Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch die Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Als Teil dieses Prozesses schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen aus, in die der Teilfonds eventuell investiert, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen bewährte Praktiken und Grundsätze der guten Unternehmensführung sowie gegen Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Hierzu wendet die Verwaltungsgesellschaft Mindestausschlusskriterien für bestimmte Emittenten und die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an, die unter Nr. 2 Buchstabe b) näher erläutert werden.
 - b) Die Verwaltungsgesellschaft wendet die folgenden Ausschlusskriterien an, denen zufolge er nicht direkt in Wertpapiere von Unternehmen investiert,
 - die in schwerwiegender Weise gegen Grundsätze und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
 - die kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags) entwickeln, herstellen, verwenden, in Stand halten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
 - die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau thermischer Kohle erzielen,
 - die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Umsätze mit Kohle erzielen,
 - die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder die mehr als 5 % ihrer Umsätze mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direkte Anlagen in Wertpapieren, die von staatlichen Emittenten ausgegeben werden, die nach dem Freedom House Index⁷ als „nicht frei“ eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

- c) In einem zweiten Schritt identifiziert die Verwaltungsgesellschaft aus allen Sektoren des dem Teilfonds noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversums diejenigen Emittenten, die sich anhand der von der Verwaltungsgesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser entwickeln. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, die im Rahmen der Umsetzung des ersten Schrittes von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-,

⁷ Das betreffende Land ist im Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ des Abschnitts „Global Freedom Scores“ zu finden.

Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Bei einem staatlich kontrollierten Emittenten können zusätzliche oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Bei öffentlichen Emittenten werden in der Regel Emittenten ausgewählt, die sich im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser entwickeln. Im Rahmen der Analyse prüft die Verwaltungsgesellschaft auch, ob und in welchem Umfang diese Nachhaltigkeitsfaktoren von einem Emittenten berücksichtigt werden. Die Nachhaltigkeitsfaktoren werden dann auf der Grundlage einer systematischen Analyse kombiniert und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Verwaltungsgesellschaft auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Indikatoren von Dritten (z. B. ESG-Ratings, CO2-Bilanz usw.) heranziehen und diese mit den internen Analysen der Verwaltungsgesellschaft kombinieren.

- d) Auf Basis der Ergebnisse externer und/oder interner Analysen, welche die Einhaltung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten berücksichtigen, bewertet die Verwaltungsgesellschaft jeden Emittenten individuell. Der Bereich der möglichen Bewertungen beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert), wobei auch teilweise interne Bewertungen vergeben werden können. Dieses Ratingsystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten begebenen Wertpapiere hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit. Dieses interne Ratingsystem wird verwendet, um die Wertpapiere eines Emittenten zu klassifizieren, auszuwählen und zu gewichten. Das Ratingsystem basiert daher auf einer internen Analyse von Unternehmen oder staatlichen Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft.
- e) Min. 90 % des Portfolios des Teilfonds sind in Anlagen investiert, die gemäß Nr. 2 Buchstabe d) auf einer Skala von 0 bis 4 eine interne Bewertung erhalten haben. Die Grundlage für die Berechnung der 90-Prozent-Schwelle ist der Nettoinventarwert des Teilfonds mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht nach ihrer Art bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden in der Regel nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein Unternehmensemittent mit einem Rating ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet.
- f) Der Anteil der Aktien und vergleichbaren Wertpapiere sowie der Schuldverschreibungen, die als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 1,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht unterschreiten.
- g) Der Anteil der Aktien und vergleichbaren Wertpapiere sowie der Schuldverschreibungen, die als Anlagen gemäß Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomieverordnung“) gelten, darf 0,01 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht unterschreiten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Vorlage zu den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds beschreibt alle relevanten Informationen über den Umfang, die Einzelheiten und Anforderungen der angewandten Strategie sowie die angewandten Ausschlusskriterien.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der

Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarkt-bezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von -Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken einer bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil insbesondere umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, einschließlich Differenzkontrakte bzw. CFDs werden für diesen Teilfonds nicht eingegangen.

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung und/oder einer überdurchschnittlichen Beteiligung an Kursänderungen verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 75 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 1. Juli 2008

NT (EUR): 4. Oktober 2010

I (USD): 19. Januar 2015

IT (EUR): 27. Januar 2016

WT (EUR): 27. Juli 2016

RT (EUR): 12. Oktober 2017

P (EUR): 17. April 2019

A2 (EUR): 20. November 2018

AT (H-USD): 9. März 2020

Laufzeitende:

Unbefristet

Berichterstattung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresberichte:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:

Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 1.000,- / USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:

An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>; Reuters ALLIANZGI01

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C ¹⁾	CT2 / C2 ¹⁾	NT / N	PT / P	RT / R ²⁾	IT / I ³⁾	XT / X ³⁾	WT / W ³⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	5,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	5,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung ⁶⁾	2,30 % p. a.	1,65 % p. a. ⁷⁾	3,00 % p. a. ⁷⁾	0,63 % p. a.	1,68 % p. a.	1,90 % p. a.	1,68 % p. a.	1,68 % p. a. ⁸⁾	1,68 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

³⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁴⁾ Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Anlageverwaltung durch Verwaltungsgesellschaft

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
60323 Frankfurt/Main
Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Sede Secondaria e Succursale
In Italia (Niederlassung Italien)

Via Durini 1
20122 Mailand
Italien

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwert- ermittlung, Register- und Transferstelle

State Street Bank
International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsgesellschaften

in der Bundesrepublik
Deutschland
Commerzbank AG
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

in der Schweiz

Allianz Global Investors
(Schweiz) AG
Gottfried-Keller-Strasse 5
CH-8001 Zürich

in Frankreich

Allianz Global Investors GmbH
Succursale Française
3 boulevard des Italiens
F-75002 Paris
Frankreich

in Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Hauptvertriebsstelle Europa

in Großbritannien

Allianz Global Investors UK Limited
199 Bishopsgate
London EC2M 3TY
Großbritannien

Facilities Agent in Großbritannien

Allianz Global Investors UK Limited
199 Bishopsgate London EC2M 3TY
Großbritannien

Der Verkaufsprospekt und das
Basisinformationsblatt, die Satzung, die
aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die
Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie
Informationen zur Rücknahme von Aktien sind
kostenlos an der o. g. Adresse erhältlich.

Eventuelle Beschwerden können an den
„Complaints Officer“ unter der oben
genannten Adresse gerichtet werden. Eine
Beschreibung des Prozessablaufs zur
Bearbeitung von Beschwerden ist auf Anfrage
erhältlich. Darüber hinaus besteht für
Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihre
Beschwerde an den Ombudsmann zu
adressieren, soweit sie mit der finalen
Antwort von Allianz Global Investors UK
Limited nicht einverstanden sind.

Informationsstelle

in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle

in der Bundesrepublik Deutschland

State Street Bank International
GmbH
Hansastr. 29a
D-81373 München

Zahl- und Informationsstellen

in Luxemburg

State Street Bank
International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

in Frankreich

State Street Bank
International GmbH,
Zweigniederlassung Paris
Défense Plaza
23 – 25 rue Delarivière-Lefouillon
F-92064 Paris La Défense Cedex, Frankreich

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

BNP PARIBAS, Paris,
Zweigniederlassung Zürich,
Selnaustrasse 16
CH-8002 Zürich

Zusätzliche Informationen für
österreichische Anleger

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als
inländischer Vertreter zum Nachweis der
ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von
§ 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG das folgende
Kreditinstitut bestellt:

Deloitte Tax
Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
A-1010 Wien

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
Assurance Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Finanzgruppe, die für den Fonds/die Teilfonds wirbt

Allianz-Gruppe

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main
Internet: <https://de.allianzgi.com>
E-Mail: info@allianzgi.de

Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Name des Produkts:

Allianz Strategy 15

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BK0XR2P9IPMN85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
	● ●	□ Ja	● ○	☑ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☒	mit einem sozialen Ziel
☐			☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy 15 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Körperschaft ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es die Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen

individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristig hauptsächlich auf Kapitalzuwachs im Aktiensegment des Portfolios ausgerichtet. Hierfür wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Das Anleihen-/Geldmarktsegment des Portfolios strebt im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen eine marktorientierte Rendite unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Anleihen-/Geldmärkte an. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der

Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

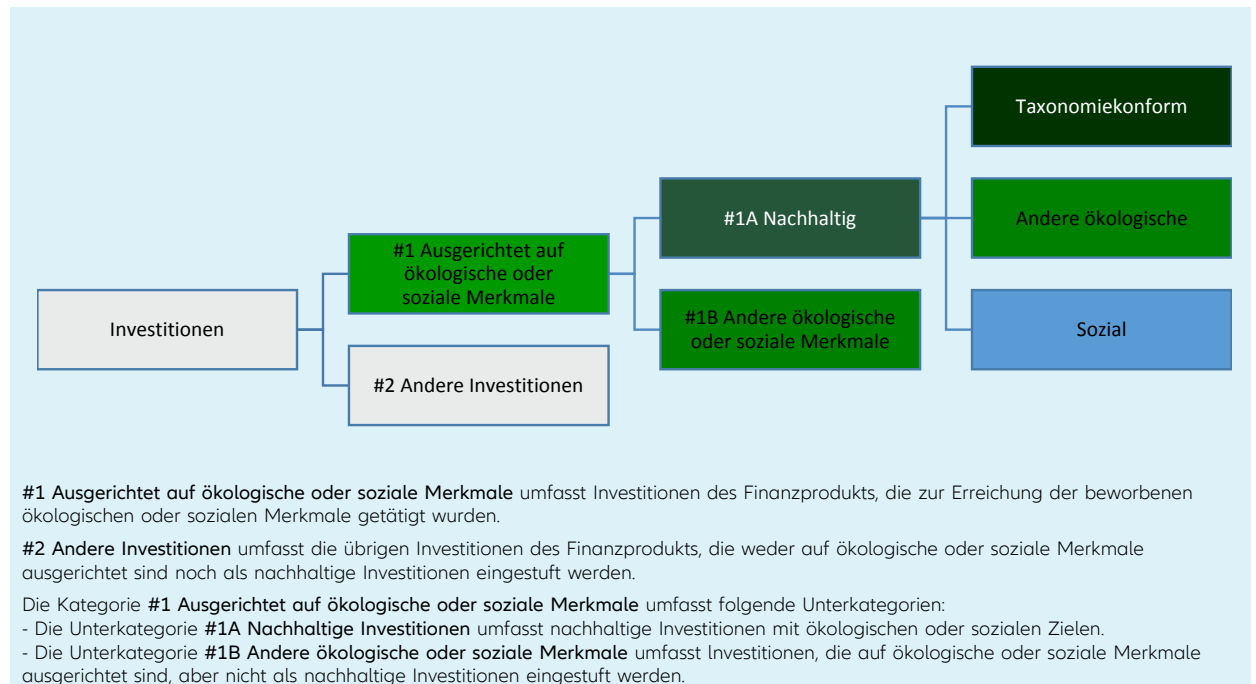
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 1,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in

den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in

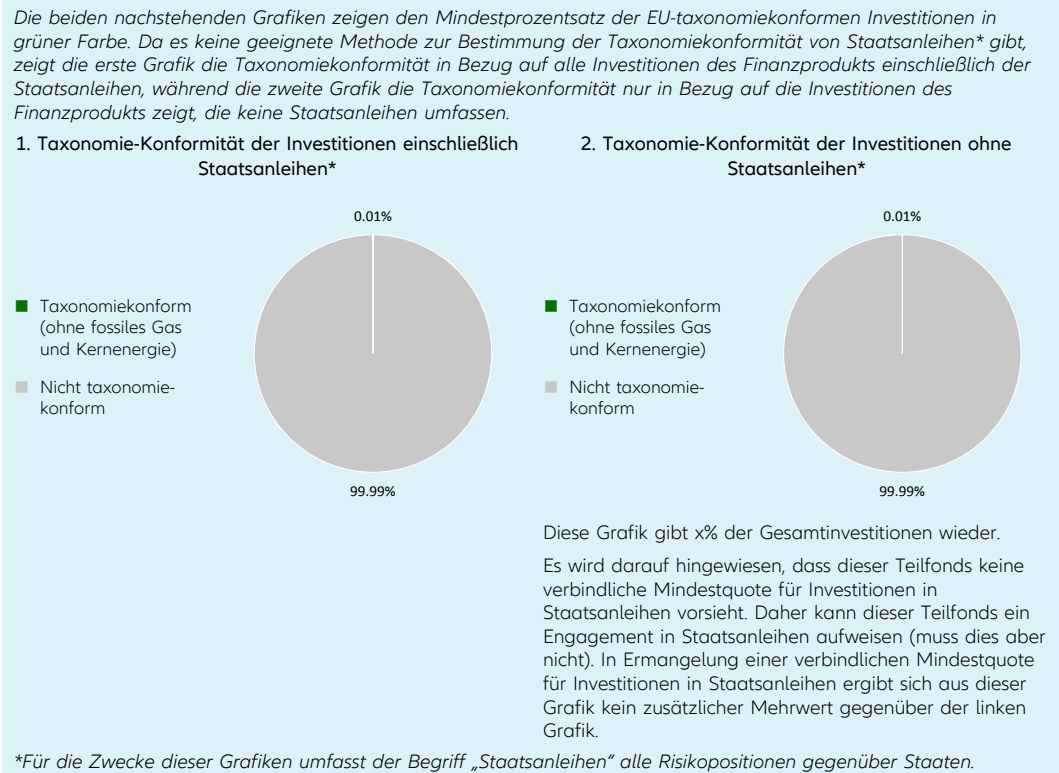
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts:

Allianz Strategy 50

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900U565TVTIRHJ104

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒	☐ Ja	☒ ☐	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00% an nachhaltigen Investitionen.
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
		☒	mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy 50 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Körperschaft ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es die Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen

individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO2-Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	
– Emissionen in Wasser	

– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristig hauptsächlich auf Kapitalzuwachs im Aktiensegment des Portfolios ausgerichtet. Hierfür wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Das Anleihen-/Geldmarktsegment des Portfolios strebt im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen eine marktorientierte Rendite unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Anleihen-/Geldmärkte an. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der

Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

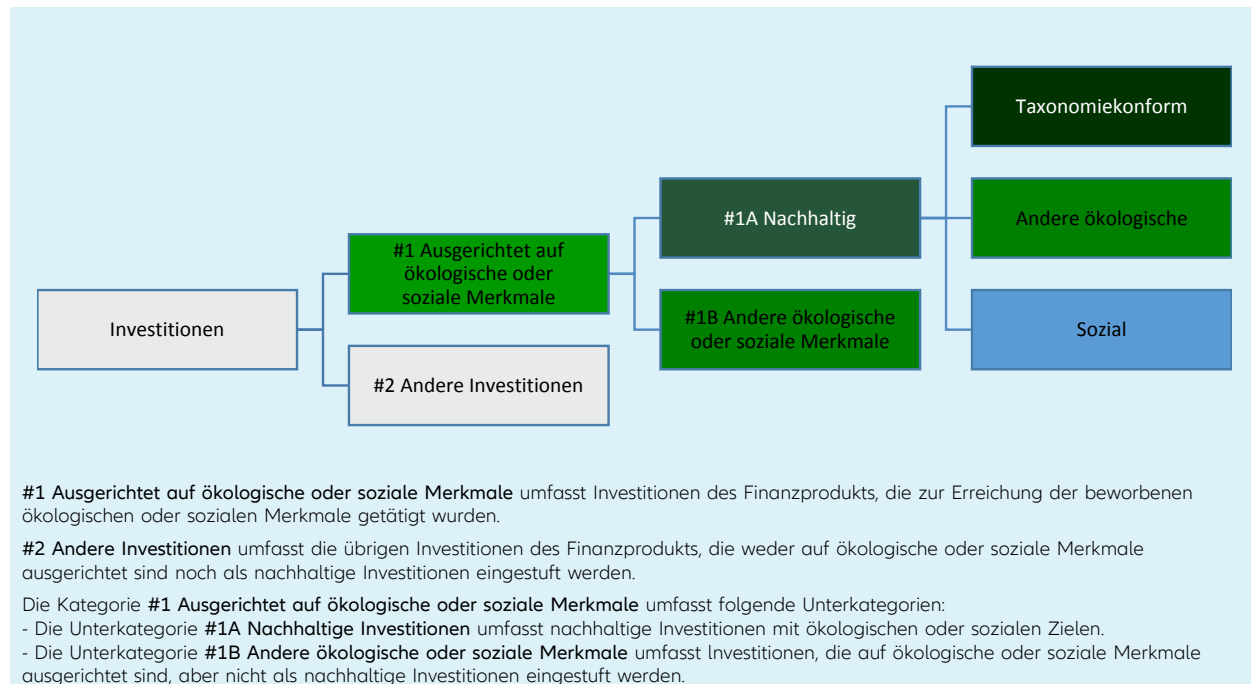
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 1,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in

den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

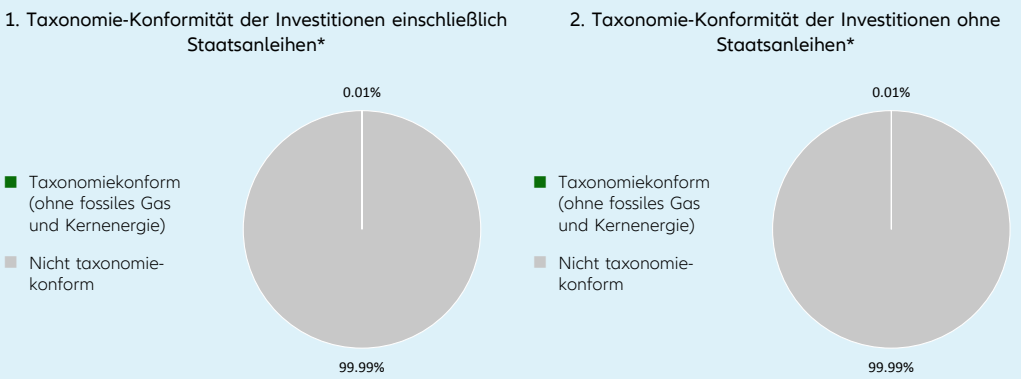
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder.
Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann dieser Teilfonds ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen (muss dies aber nicht). In Ermangelung einer verbindlichen Mindestquote für Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus dieser Grafik kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber der linken Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.


sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>

Name des Produkts:

Allianz Strategy 75

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900589OY2G0CVOT53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒	☐	Ja	☒	☒	Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1,00% an nachhaltigen Investitionen.	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☒			mit einem sozialen Ziel	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von ____% getätigt.		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Strategy 75 (der „Teilfonds“) bewirbt ein breites Spektrum an Merkmalen in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte, Unternehmensführung und/oder Geschäftsgebaren (das letzte Merkmal gilt nicht für Finanzinstrumente, die von einer staatlichen Körperschaft ausgegeben werden). Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es die Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen

individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für ein Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 1,00% an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Prozentsatz des Portfolios mit einem eigenen Score von 1 oder höher. Der Bewertungsprozess wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben. Die Grundlage für die Berechnung ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20% haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien, und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
– THG-Emissionen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– CO ₂ -Fußabdruck	
– THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	
– Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC) Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen
– Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	

– Emissionen in Wasser	• Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
– Anteil gefährlicher Abfälle	– Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact	– Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
– Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	
– Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	– Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen – Verwendung von Informationen zum PAI-Indikator in internem Score
– Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
– Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	– Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen ist in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen[2]. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Teilfonds enthalten.

[2]<https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristig hauptsächlich auf Kapitalzuwachs im Aktiensegment des Portfolios ausgerichtet. Hierfür wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Das Anleihen-/Geldmarktsegment des Portfolios strebt im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen eine marktorientierte Rendite unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Anleihen-/Geldmärkte an. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag

fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores der Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es diejenigen Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Die Emittenten erhalten vom Investmentmanager einen individuelle Score. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem Unternehmens- oder einem staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden intern auf einer Skala von 0-4 bewertet. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, z. B. Barmittel und Einlagen. Derivate werden im Allgemeinen nicht bewertet. Derivate (mit Ausnahme von Credit Default Swaps), deren Basiswert ein einziger bewerteter Unternehmensemittent ist, werden jedoch im Allgemeinen bewertet. Der Umfang des nicht bewerteten Teils des Portfolios variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Bewertungsprozess umfasst Folgendes:

- Der Investmentmanager erhält von externen Datenanbietern regelmäßig quantitative und qualitative Informationen über Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren für bestimmte Emittenten.
- Der Investmentmanager ergänzt die Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren mit internen quantitativen und qualitativen Analysen, wenn beispielsweise Informationen von externen Datenanbietern nicht verfügbar, unvollständig oder veraltet sind oder nicht mit der Einschätzung des Investmentmanagers übereinstimmen.
- Der Investmentmanager berechnet für jeden Emittenten einen Score für jeden der Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren. Im Rahmen dieses Prozesses legt der Investmentmanager eine spezifische Gewichtung für die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit des Sektors fest. Auf der Grundlage dieser Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt der Investmentmanager für jeden Emittenten einen Gesamt-Score, der sein Nachhaltigkeitsprofil widerspiegelt.
- Darüber hinaus wird der Score auf null gesetzt, wenn der Investmentmanager auf der Grundlage einer Methodik, die sich auf externe Datenanbieter und interne Recherchen stützt, eine Menschenrechtskennzeichnung vornimmt. Bei Emittenten, die Unternehmen sind, wird die Kennzeichnung vorgenommen, wenn der Emittent die Menschenrechte in seinem Geschäftsgebaren nicht achtet, d. h. wenn er (i) die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht berücksichtigt, (ii) die wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht einhält und/oder (iii) den Global Compact der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet hat. Dieses prospektive Instrument überwacht sowohl Menschenrechtskontroversen (Menschenrechtsverstöße und -verletzungen) als auch das Management von Menschenrechtskontroversen (Angemessenheit zwischen Präventionsmechanismen wie Richtlinien, Verpflichtungen, Systemen oder Beschwerdemechanismen und Risikoexposition). Bei Staaten bewertet der Investmentmanager die den Bürgern gewährten politischen Rechte (Wahlverfahren, politischer Pluralismus und Partizipation, Funktionsweise der Regierung), bürgerliche Freiheiten (Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs-

und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit und persönliche Autonomie sowie individuelle Rechte) und die Pressefreiheit. Zu diesem Zweck nutzt der Investmentmanager auch die Arbeit der Menschenrechtsorganisation Freedom House, die die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Grundsätze aufgreift.

- Bei bestimmten Emittenten führt der Investmentmanager zusätzliche qualitative Analysen durch. Auf der Grundlage dieser Recherche kann der Investmentmanager eine Anpassung des internen Score und der Menschenrechtskennzeichnung nach oben oder unten vornehmen.

In Bezug auf bewertete Emittenten investiert der Investmentmanager nur in Emittenten mit einem internen Score von 1 oder höher.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beinhalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

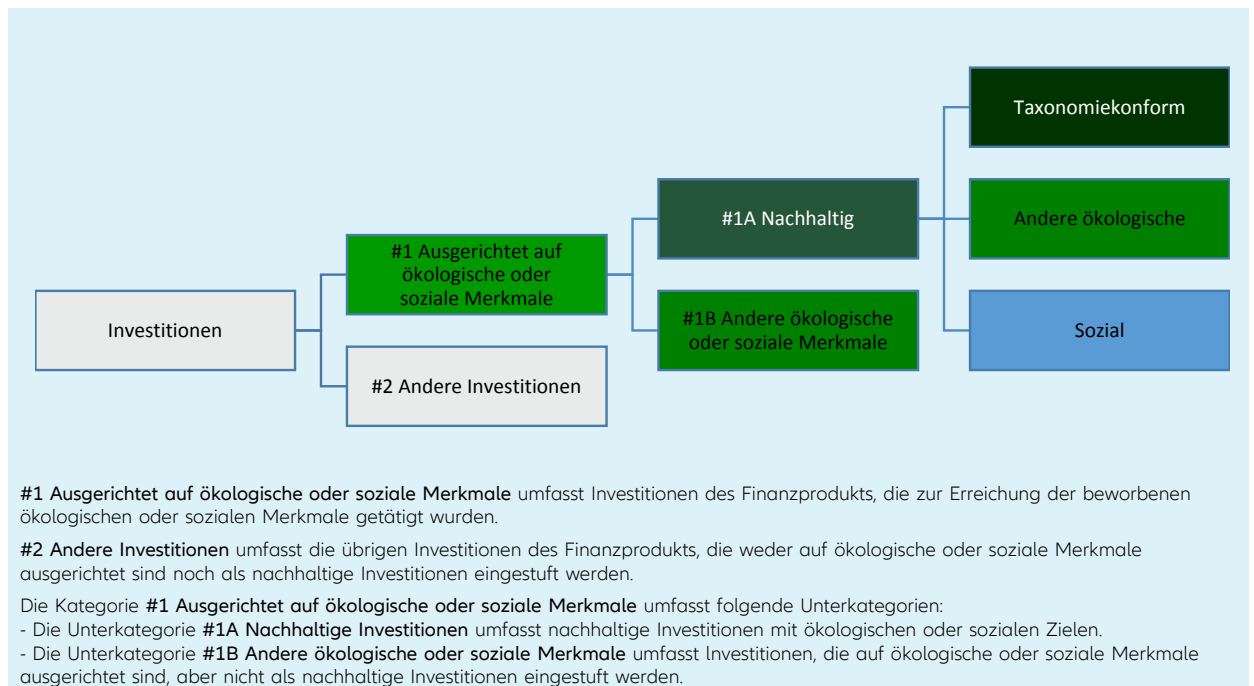
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, den im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschriebenen internen Score auf mindestens 90% (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) des Teilfondsportfolios anzuwenden. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 90% ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, die aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Mindestens 1,00% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem

Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

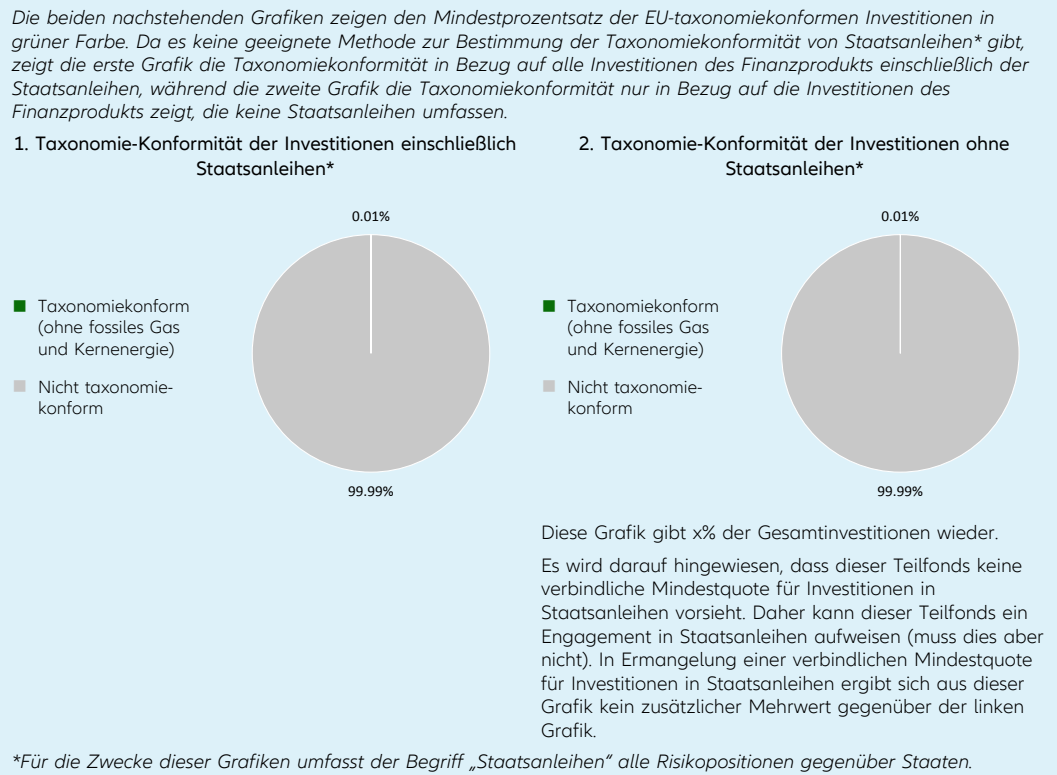
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Der gesamte Anteil an nachhaltigen Investitionen (mindestens 1,00%) kann auch Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Alle sozial nachhaltigen Investitionen werden in den Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 1,00%), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Teilfonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Teilfonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>